

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Ausführung.

### Inhalt:

#### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wohnungsanforderungen. Unzulänglich benützte Wohnungen.
2. — Verwendung von Wohnungen zu unerlaubten Zwecken.
3. — Anforderung wegen Hazardspiels.
4. — Anforderung ohne gerichtliche Verurteilung.
5. — Anforderung wegen beabsichtigter Untervermietung.
6. — Doppelwohnung. Eigenbedarf des Mieters.
7. — Anforderung von Sommerwohnungen und Absteigquartieren.
8. — Anforderung von bisher zu Geschäftszwecken benützten Wohnungen.
9. — Anforderung von zur Gänze untervermieteten Wohnungen.
10. — Verfahrensmangel. Wahrung der Rechte der Partei.
11. Mietzinssteigerung. Festsetzung des Zeitpunktes.
12. — Zurückgreifen auf einen früheren Mietzins unzulässig.
13. Steigerung von Platzzinsen.

14. Abänderung der Vorschriften über Arbeiterwohnungen.
15. Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe.
16. Griechisches Generalkonsulat.
17. Verpflegskostenerhöhung.
18. Baumeisterkonzession.
19. Drogistenzkonzessionen.

#### II. Normativbestimmungen:

20. Maßnahmen zugunsten der Angestellten. (Norm.-Bl. 14.)
21. Maßnahmen zugunsten der Angestellten der städtischen Unternehmungen.
22. Änderung der Bestimmungen über Aufwandgebühren.
23. Eröffnung des Südwestfriedhofes.
24. Leichenbeförderung.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

## I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

### Wohnungsanforderungen.

#### 1.

1. Wenn eine Wohnung als unzulänglich benützt, angefordert werden soll, müssen bei sonstiger Mangelhaftigkeit des Verfahrens auch Behauptungen der Partei über eine anders geartete, über die Belassung der Einrichtungsgegenstände in der Wohnung hinausgehende Benützung der Wohnung unter Wahrung des Parteigehörs auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Der Nachweis, daß die Wohnung zum Schlafen nicht benützt wird, rechtfertigt allein die Anforderung noch nicht.

2. Es bedeutet einen Verfahrensmangel, wenn im Einspruche gegen eine Anforderung geltend gemachte Tatsachen vom Mietamte verneint werden, ohne daß die Akten Aufschluß darüber böten, daß irgendwelche Feststellungen über jene Tatsachen vorgenommen wurden.

3. Wenn die Verhandlungsprotokolle vor dem Mietamte nicht erkennen lassen, ob die Partei eine in der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde geltend gemachte Einwendung auch schon vor dem Mietamte vorgebracht habe, kann nicht zugunsten der Partei angenommen werden, daß sie dieses Vorbringen vor dem Mietamte unterlassen habe. (Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 20. Februar 1921, Z. 5879/20, M. Abt. 15, 2093/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Johanna M. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes XII der Stadt Wien vom 30. September 1920, Z. R. 287 W. S., betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Aufnahmeschrift vom 24. August 1920 über die aus Zimmer und Küche bestehende Wohnung im 12. Bezirke in Wien, B.-Gasse Nr. 14, Tür 13, besagt, daß sie vollständig möbliert sei und von der Wohnungsinhaberin, die im 10. Bezirke in einem Gasthause bei einem Verwandten bedient sei, unregelmäßig bewohnt werde. Sie schläft — heißt es dort wörtlich weiter — „in der Woche drei-, auch viermal in der Wohnung und dies ist erst einige Monate“. Eine Aufnahmeschrift vom 30. August 1920 sagt wörtlich: „Es erscheint Frau Johanna M. und gibt zu, daß sie fünf Tage der Woche bei ihrem Neffen ist, welcher im 3. Bezirke

ein Wirtsgeschäft hat, und dort eben die Zeit verbringt. Es kommt auch öfters vor, daß sie auch drei (soll wohl heißen „dreimal“) in ihre Wohnung kommt und hier schläft. Die Wohnung wird wegen unzulänglicher Benützung angefordert“; folgen die Unterschriften der Johanna M. und des Amtsorganes. Am selben Tage forderte das Wohnungsamt die Wohnung unter Hinweis auf die Bestimmung des § 4, Absatz 1, Punkt 4 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, mit der Begründung an, daß sie nur unzulänglich benützt werde. Der Einspruch wurde ohne nähere schriftliche Ausführungen überreicht. Die Verhandlung fand am 30. September 1920 statt; zu ihr war auch für Johanna M. Franz M., Gastwirt in Wien, 4. F.-Straße 45, erschienen. Ueber seine Vorbringungen enthält die Verhandlungsschrift nichts. Dem Einspruche wurde mit der heute angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, weil durch die mündliche Verhandlung festgestellt worden sei, daß Johanna M. höchstens eine oder zwei Nächte in der Woche in der angeforderten Wohnung schlafte und sich die ganze übrige Zeit bei der Familie und im Gastwirtschäfte ihres Neffen Franz M. im 4. Bezirke, F.-Straße 45, aufhalte und schlafte, daher die angeforderte Wohnung in der Regel nur unverhältnismäßig kurze Zeit benütze. Die Anforderung gemäß § 4, Absatz 1, Punkt 4, sei daher gerechtfertigt.

In ihrer Beschwerde führt Frau Johanna M. aus, daß sie, um sich ihrem Neffen, dem Gastwirte Franz M., dafür, daß er ihr die Kost gebe — einen Lohn beziehe sie nicht — erkenntlich zu zeigen, in seinem Haushalte und in der Küche, soweit ihr dies ihre schwachen Kräfte er ermöglichen und ohne daß der Neffe auf regelmäßige Arbeitsleistung Anspruch erhebe, ausbeiste, indem sie einmal seine Kinder beaufsichtige, dann beim Aufräumen behilflich sei, dann wieder abwasche oder in der Küche arbeite; wenn es hiebei zu spät werde oder wenn sie zu müde sei, um abends noch nach Hause zu fahren, so übernachtete sie in der Gasthausküche in einem provisorischen, fallweise aufgestellten Bette, ohne daß sie bei ihrem Neffen einen Platz zur Unterbringung ihrer Fahrnisse, Kleider und Wäsche oder einen Raum für ihren ständigen Aufenthalt habe. Sie könne daher ohne ihre Wohnung in der B.-Gasse nicht existieren; sie habe nur diese eine Wohnung; daß sie nur eine oder zwei Nächte in der Woche dort schlafte, sei nicht entscheidend; von ihrem Aufenthalte in der Wohnung tagsüber erwähne die angefochtene Entscheidung überhaupt nichts.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen: Nach § 4, Absatz 1, Punkt 4 der bezogenen Kundmachung können unter anderem „unzulänglich benützte Wohnungen“, nämlich Wohnungen angefordert werden, „die regelmäßig nur durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt werden (zum Beispiele Sommerwohnungen, Absteigquartiere u. dgl.)“. Die Frage, ob eine Wohnung unzulänglich benützt wird, ist, wie der Gerichtshof schon in seinem Erkenntnis vom 31. Dezember 1919, Z. 6223, ausgesprochen hat, eine Tatbestandsfrage. Bei ihrer Erklärung ist aber zu beachten, daß die Benützung einer Wohnung nicht ausschließlich nur durch ihre Bewohnung, sondern, wie eben in diesem gleichen Erkenntnis schon anerkannt worden ist, auch durch über die Belassung der Einrichtungsgegenstände in der Wohnung hinausgehende Benützungshandlungen geschehen kann. Wäre hiernach selbst die Tatsache, daß eine Wohnung überhaupt nicht bewohnt, das heißt hier zum Schlafen benützt wird, für sich allein noch nicht ausreichend, um die Wohnung als unzulänglich benützt anzusehen, so kann dies noch weniger der Fall sein, wenn die Wohnungsinhaberin die

Wohnung nur ein- oder zweimal in der Woche zu Schlafzwecken benötigt. Es müssen also, wenn der für die Frage der Anwendbarkeit des § 3, Absatz 1, Punkt 4 der Kundmachung wesentliche Tatbestand festgestellt werden soll, auch Behauptungen der Partei über eine anders geartete, über die Belassung der Einrichtung gegenstände in der Wohnung hinausgehende Benützung der Wohnung auf ihre Richtigkeit hin, und zwar unter Wahrung des Grundsatzes des Parteiengleiches geprüft werden. Ob solche Behauptungen im Zuge der Einspruchsverhandlung von der Partei vorgebracht worden sind, läßt sich im vorliegenden Falle nicht mit Sicherheit feststellen, da, wie schon erwähnt, die Verhandlungsschrift gerade über die Parteienausführungen überhaupt nichts erwähnt, obwohl solche offenbar vorgebracht worden sind; die angefochtene Entscheidung spricht ja ausdrücklich von den Feststellungen bei der mündlichen Verhandlung, über die die Verhandlungsschrift aber nichts enthält.

Wie nun der Verwaltungsgerichtshof schon mit dem Erkenntnis vom 2. Oktober 1920, Z. 2608, ausgesprochen hat, liegt dann, wenn im Einspruche gegen die Wohnungsanforderung über die Frage der Geeignetheit der Anforderung relevante Tatumsstände behauptet wurden, die vom Mietante verneint werden, ohne daß die Akten einen Aufschluß darüber böten, daß irgendwelche Feststellungen über jene Tatumsstände vorgenommen worden waren und wenn die Beschwerde jene Tatumsstände neuerdings behauptet, ein mangelhaftes Verfahren vor. Im heutigen Falle weist die Beschwerdeführerin offenbar auf defektive Tatbestandsbehauptungen hin, wenn sie rügt, daß die angefochtene Entscheidung vom Tagesaufenthalte der Partei in der angeforderten Wohnung überhaupt nichts erwähnt. Hiemit soll doch offenbar behauptet werden, daß außer dem vereinzelt Nächtigen in der Wohnung noch andere, über die Belassung der Einrichtungsküde in der Wohnung hinausreichende Benützungshandlungen vorliegen. Ob diese Behauptungen auch schon im Verfahren vor den Behörden vorgebracht wurden, läßt sich, wie schon gesagt, wegen der Unzulänglichkeit der Verhandlungsschrift vom 30. September 1920 nicht feststellen. Es darf also auch nicht zuungunsten der Partei angenommen werden, daß sie diese Vorbringungen unterlassen habe. Es erwies sich daher auch in diesem Falle das Verfahren als mangelhaft, weshalb mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorzugehen war.

## 2.

Soweit die Verwendung von Wohnungen zu unerlaubten Zwecken in Betracht kommt, bildet die bloße Tatsache dieser Verwendung bereits einen Rechtsgrund für die Anforderung, ohne daß außerdem noch gefordert würde, es müsse der Wohnungsinhaber an dieser Verwendung die Schuld tragen. (Verwaltungsgerichtshoferkennnis vom 11. Dezember 1920, Z. 5392/20, M. Abt. 15, 10253/20.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Johanna E. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien vom 12. Februar 1920, Z. 1949/19, betreffend eine Wohnungsanforderung die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

**Entscheidungsgründe:** Am 8. Dezember 1919 langte bei dem Wohnungsamte der Stadt Wien eine Anzeige der Polizeidirektion Wien ein, derzufolge in der Wohnung der Beschwerdeführerin am 21. Oktober um 8 Uhr abends 13 Personen beim Spiele angetroffen wurden. Drei Herren spielten Preference, eine Partie um 100 K, zwei Herren und eine Dame spielten Bridge, eine Partie um 50 K, die restlichen Personen spielten angeblich scherzweise um 20 h Balkarat. Vor diesen Spielern stand aber der Balkaratstisch, aus welchem bereits ein Teil der Karten entnommen war, die wieder in einem Körbchen nebenan lagen. Außerdem lagen bei beiden Spielern einige Jetons. Die Spielrequisiten, Jetons und die Kapnotkaffe, in der sich Jetons um 400 K befanden, wurden konfisziert. Mit Bescheid des Wohnungsamtes Wien vom 10. Dezember 1920 wurde die im Hause 6. Bezirk, W. Gasse 32, Tür 5, an die Beschwerdeführerin vermietete Wohnung gemäß der Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, da bei der am 21. Oktober 1920 von der Polizei vorgenommenen Revision festgestellt wurde, daß diese Wohnung zur Veranstaltung von unerlaubten Spielen verwendet wurde.

In dem gegen diese Anforderung erhobenen Einspruche leugnete Beschwerdeführerin, daß die angeforderte Wohnung zur Veranstaltung unerlaubter Spiele verwendet wurde. Es sei weder ein strafgerichtliches Verfahren gegen die Beschwerdeführerin wegen Duldung oder Veranstaltung von unerlaubten Spielen durchgeführt, noch sei sie wegen Ueberschreitung von Lichtsparmassnahmen verurteilt worden. Sie beziehe sich diesfalls auf den Polizeizustand und beantrage die Verneinung des leitenden Beamten des Sicherheitsdepartements Dr. Weiser. Aber selbst im Falle des Verdachtes des unerlaubten Spielens entbehre die Maßnahme der Anforderung jeder gesetzlichen Begründung.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Einspruch verworfen. In den Gründen wurde ausgeführt, daß für die Anforderung gemäß § 4, Punkt 6, lit. c der zur Anwendung gebrachten Kundmachung genüge, wenn eine Wohnung für unerlaubte Zwecke verwendet worden sei, wogegen das gleichzeitige Obwalten anderer Anforderungsgründe nicht erforderlich sei. Die Verwendung zu unerlaubten Zwecken sei durch die durch die Polizeibehörde festgestellten Umstände erwiesen, daß ein Teil der angetroffenen Personen um hohe Beträge gespielt, daß bei dem anderen Teile Requisiten des Balkaratspieles vorgefunden wurden. Eine strafgerichtliche Verurteilung wegen Beihilfe zum unerlaubten Spiele werde durch die Kundmachung nicht gefordert. Uebrigens habe nach dem Ergebnisse der Verordnung eine allerdings noch nicht rechtskräftig gewordene Verurteilung stattgefunden.

In den Akten erliegt ein Schreiben der Polizeidirektion Wien vom 3. Mai 1920, demzufolge Beschwerdeführerin vom Bezirksgerichte Leopoldsdorf nach § 522 des Strafgesetzes zu 3000 K Geldstrafe verurteilt worden sei, die übrigen Personen freigesprochen wurden. Mehrere der beanstandeten Personen seien vorbestraft und als gewohnheits-, beziehungsweise gewerbetreibende Hahndspieler bekannt. Die Beschwerdeführerin selbst sei sonst gut beleumundet.

Die Beschwerde macht geltend: 1. Der zur Anwendung gebrachte § 4, Z. 6, lit. c der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, gebe, wenn man ihn die von der belangten Behörde gegebene Deutung beilege, über die durch die Vollzugsanweisung vom 2. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 123, den Landesregierungen erteilte Ermächtigung zur Abänderung der Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 22, hinaus. Der Zweck der Ermächtigung sei, daß Wohnungen, die nicht oder nicht in dem bestehenden Umfange benötigt oder für die Erzielung eines bleibenden Gewinnes durch Untervermietung verwendet würden, den Unterhandlosfen zuzuführen, nicht aber Wohnungen Personen, die sie zum Wohnen benötigen, und zwar selbst für den Fall nicht, als in ihnen Hahnd gespielt würde, abzunehmen und dadurch neben der Strafe des § 522 des Strafgesetzes eine Nebenstrafe einzuführen.

2. Der Inhalt der Mitteilung der Polizeidirektion mache noch keinen hinlänglichen Beweis für den strafbaren Tatbestand der Abhaltung unerlaubter Spiele in der Wohnung der Beschwerdeführerin. In dieser Hinsicht sei darauf hinzuweisen, daß von den 13 zur Anzeige gebrachten Personen nur eine verurteilt worden sei.

3. Es hätte durch die Requisition des Strafaktes festgestellt werden müssen, daß die vorgefundenen Requisiten nicht Requisiten für ein unerlaubtes Spiel gewesen seien, da Karten, Spielmarken und eine Spieltasche Requisiten sowohl erlaubter als auch unerlaubter Spiele sein könnten.

Die Beschwerdepunkte 2 und 3 seien geeignet, die Rüge eines mangelhaften durchgeführten Verfahrens zu rechtfertigen.

4. Die Feststellung des Obwaltens eines strafbaren Tatbestandes sei Sache des Strafgerichtes und nicht des Mietamtes. Es liege darum ein Verfahrens-mangel auch darin, daß nicht eingegangen worden sei auf den Antrag des Vertreters der Beschwerdeführerin, den Strafakt auch für den Zweck zu requirieren und die Beschuldigten und Freigesprochenen als Zeugen zu vernehmen, um festzustellen, daß Beschwerdeführerin überhaupt von einem Hahndspiele in ihrer Wohnung nichts gewußt habe. In der angefochtenen Entscheidung seien diese Anträge nicht erwähnt worden, geschweige denn, daß überhaupt zu ihnen Stellung genommen worden wäre. Selbst bei Zugrundelegung der Mitteilung der Polizeidirektion hätte nicht angenommen werden dürfen, daß die Wohnung der Beschwerdeführerin als Spielhöhle benützt wurde.

Der Gerichtshof hat folgendes erwogen: ad 1. Der Zweck der Einrichtung der Wohnungsanforderung ist erkennbar der, in der Zeit einer elementaren Wohnungsnot die Verwendung von Wohnräumen für den Zweck des Bewohnens nach Möglichkeit für die Wohnungsbedürftigen zu sichern. Mit diesem erkennbaren Zwecke der Wohnungsanforderung ist die Verwendung von Wohnräumen für gesetzlich nicht erlaubte, vom Zwecke der Bewohnung verschiedene Zwecke nicht vereinbar. Es kann darum nicht gesagt werden, daß die Anforderung von Wohnungen, die für unerlaubte Zwecke verwendet werden, zu Wohnzwecken mit dem Zwecke der Einrichtung der Wohnungsanforderung schlechthin unvereinbar sei.

Die Bestimmung verfolgt somit einen objektiv polizeilichen Fürsorgezweck, nicht aber den Zweck der Bestrafung des Wohnungsinhabers für eine ihm zur Last fallende deliktische Verwendung der Wohnung.

ad 2 und 3. Die Frage, ob die Annahme des Mietamtes, es sei die Wohnung der Beschwerdeführerin für den unerlaubten Zweck des Hahndspieles verwendet worden, durch den von der Beschwerdeführerin nicht bestrittenen Inhalt der polizeilichen Anzeige gerechtfertigt erscheint, ist eine Frage der Beweiswürdigung.

Der Gerichtshof vermochte nicht eine Ueberschreitung der Schranke der der Behörde zusehenden Beweiswürdigung wahrzunehmen, angesichts des Umstandes, daß der für das Balkaratspiel eigentümliche Schlitzen vorgefunden wurde, und daß die Beschwerdeführerin in der Beschwerde selbst zugesteht, es sei eine von den angetroffenen Personen wegen Uebertretung des § 522 bestraft worden, wobei sie unterläßt anzuführen, daß dieser eine Verurteilte sie selbst gewesen sei.

ad 4. Nach der Bestimmung des § 4, Z. 6, lit. c der angeführten Kundmachung ist die Forderung vorangegangener Bestrafung nur für eine Uebertretung der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, St.-G.-Bl. Nr. 281, als Voraussetzung der Anforderung der Wohnung des Bestraften aufgestellt, wogegen, soweit die Verwendung von Wohnungen zu unerlaubten Zwecken in Betracht kommt, die bloße Tatsache dieser Verwendung einen Rechtsgrund für die Anforderung zu bilden hat. Schon die Umwandlung einer Wohnung zu einer Spiel-, zu einer Diebshöhle, zu einem Vorderelle rechtfertigt ihre Inanspruchnahme für Wohnzwecke, ohne daß außerdem noch gefordert würde, es müsse der Inhaber der Wohnung an dieser Verwendung, sei es durch ihre absichtliche Herbeiführung oder durch unterlassene Fahrlässigkeit die Schuld tragen. Diese Art der Regelung hängt offenbar mit der Erfahrung zusammen, daß Fälle, in denen der Inhaber einer Wohnung an einer solchen Verwendung gar keine Schuld trägt, so selten sind, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, wegen dieser Ausnahme durch die Forderung einer weitwendigen Untersuchung über die Schuld des Wohnungsinhabers der Anforderung aus dem Grunde der unerlaubten Verwendung jede praktische Bedeutung zu nehmen, zumal etwaigen Härten durch einen im § 12 der Kundmachung zugelassenen Verzicht der Nichtanforderung begegnet werden kann. Gegenüber dem Beschwerdepunkte, daß auch auf Grund der Mitteilung der Polizeidirektion niemals hätte angenommen werden dürfen, daß die Wohnung der Beschwerde-

führerin zu unerlaubten Zwecken, nämlich als Spielhöhle benützt wurde, ist auf die Darlegungen zu den Beschwerdepunkten 2 und 3 zu verweisen.

Aus den angegebenen Gründen mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

### 3.

1. Auch die einmalige Verwendung einer Wohnung zu unerlaubten Zwecken begründet den Tatbestand ihrer Verwendung zu unerlaubten Zwecken und rechtfertigt eine Anforderung.

2. Bei Anforderung einer Wohnung wegen Verwendung zu unerlaubten Zwecken ist irgend eine Art des Verschuldens des Wohnungsinhabers nicht gefordert. (Verwaltungsgerichtshof-erkenntnis vom 29. Dezember 1920, Z. 5939/20, M. Abt. 15, 1623/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Lotte Sp. und Charlotte J. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes Wien durch das Wohnungs- und Siedlungsamt Wien vom 16. April 1920, Z. 2033, betreffend eine Wohnungsanforderung die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde nach vorangegangener Einschränkung einer auf die ganze Wohnung der Beschwerdeführerin Lotte Sp. gerichteten Anforderung auf das von der Beschwerdeführerin Charlotte J. von der Ersteren gemietete Zimmer diese Anforderung in ihrem eingeschränkten Umfange gemäß § 4, Absatz 1, Punkt 6, lit. c der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 20. Juni 1919, L. G. Bl. Nr. 160, gegenüber dem Einsprüche der Beschwerdeführerin aufrechterhalten, weil durch eine polizeiliche Erhebung und den requirierten Strafsatz einwandfrei festgestellt erscheint, daß dieser Wohnraum am 3. Februar 1920, somit nach dem 1. Juli 1919, zu unerlaubten Zwecken verwendet wurde.

Dieser Entscheidung liegt eine Anzeige der Polizeidirektion Wien an den staatsanwaltschaftlichen Funktionär beim Bezirksgerichte Josefstadt zugrunde, derzufolge laut einer vertraulichen Anzeige täglich in der Wohnung der Charlotte J. nachmittags Hazard (Poker) gespielt werde und tatsächlich Charlotte J. am 3. Februar 1920 beim Spiele des Poker mit mehreren in dieser Anzeige genannten Personen, und zwar 2 Handelsagenten, 1 Kaufmann und 1 Chauffeur, auf frischer Tat betreten und das Kartenspiel samt Einsätzen per 712 K faßiert wurden.

Die Beschwerde macht, ohne die Wichtigkeit des Inhaltes der polizeilichen Anzeige zu bestreiten, gegenüber der angefochtenen Entscheidung nur geltend, die Annahme einer Verwendung des den Gegenstand der Anforderung bildenden Zimmers für Hazardspiele sei altenwidrig, weil ein einmaliges Spielen den Tatbestand der Verwendung eines Wohnraumes für Spielzwecke nicht bilden könne.

Die Verwendung müsse vielmehr eine dauernde sein; die Vornahme einer einzigen unerlaubten Handlung genüge nicht.

Dies gehe schon aus der beispielsweise Anführung des Falles der Spielhöhle in der zitierten Kundmachung hervor.

Beschwerdeführerin Lotte Sp. habe, wie sich aus dem gerichtlichen Freisprüche ergebe, von dem Spiele nichts gewußt. Es wäre unbillig, ihr, ohne daß sie ein Verschulden treffe, einen Wohnungsgenossen zuzuweisen, und eigentumsgefährlich.

Die Entscheidung des Gerichtshofes läßt sich auf folgende Erwägungen:

Die Rüge der Altenwidrigkeit fällt mit der Rüge der Geschwichtigkeit der angefochtenen Entscheidung zusammen, da die Frage, ob schon eine einmalige Verwendung einer Wohnung für unerlaubte Zwecke den Tatbestand im Sinne der angeführten Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung begründe oder ob hierfür eine dauernde, geradezu gewerbsmäßige Verwendung erforderlich sei, eine Frage der richtigen Anwendung des Gesetzes und nicht eine Frage der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens ist.

Was nun diesen Punkt betrifft, ist, abgesehen davon, daß nach Lage der Umstände schon auf Grund der einmaligen Feststellung einer unerlaubten Verwendung einer Wohnung der Schluß auf eine wiederholte Verwendung für unerlaubte Zwecke nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung statthaft ist, auf das hiergerichtliche Erkenntnis vom 8. April 1920, Z. 1263, zu verweisen, demzufolge schon eine einmalige Verwendung einer Wohnung für unerlaubte Zwecke den Tatbestand ihrer unerlaubten Verwendung im Sinne des § 4, Absatz 1, Punkt 6, lit. c der angeführten Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung begründet. Nach derselben Bestimmung wird aber im Gegenfalle zu dem Falle einer Bestrafung des Wohnungsinhabers wegen Übertretung der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R. G. Bl. Nr. 381, für die Anforderung einer Wohnung wegen Verwendung zu unerlaubten Zwecken irgend eine Art des Verschuldens des Wohnungsinhabers nicht gefordert. Es genügt vielmehr die Tatsache der unerlaubten Verwendung, wodurch eine Art polizeirechtlicher Haftung des Wohnungsinhabers für die unerlaubte Verwendung seiner Wohnung begründet wird. Dieser Anordnung liegt vom Standpunkte des Auslegungsgrundsatzes, daß ein Gesetz so ausgelegt werden müsse, daß es von Wirksamkeit sei, die Erwägung zugrunde, daß die Fälle, in denen einem Inhaber für die unerlaubte Verwendung seiner Wohnung gar kein Verschulden trifft, sich so selten ereignen werden, daß es gesetzlich nicht gerechtfertigt erscheint, wegen solcher Ausnahmefälle die Anforderung einer für unerlaubte Zwecke mißbrauchten Wohnung von

einer weitwendigen Untersuchung über das Verschulden des Wohnungsinhabers abhängig zu machen, zumal für solche seltene Ausnahmefälle schon durch die im Gesetze im § 12, Absatz 1 der Kundmachung eingeräumte Befugnis, auf die Anforderung zu verzichten, vorgesorgt ist, wie denn im vorliegenden Falle ein solcher mindestens teilweiser Verzicht zugunsten der Beschwerdeführerin Lotte Sp. vorliegt. Daß er nicht auch auf das von der Beschwerdeführerin Charlotte J. gemietete Zimmer erstreckt wurde, kann aber keinen Gegenstand einer in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fallenden Beschwerde bilden, da es sich um eine bloße Befugnis der Gemeinde, nicht aber um eine ihr obliegende, durch das Gesetz im Verwaltungsrechtswege zur Geltung zu bringende Pflicht handelt, weshalb in diesem Punkte die Beschwerde gemäß § 3, lit. c des Verwaltungsgerichtshofgesetzes unzulässig ist.

Die Beschwerde mußte teils als unbegründet, teils als unzulässig abgewiesen werden.

### 4.

Die Anforderung einer Wohnung ist schon gerechtfertigt, wenn die Wohnung zu unerlaubten Zwecken verwendet wurde, ohne daß eine gerichtliche Verurteilung oder auch nur die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens nötig wäre. Die Prüfung der Voraussetzungen einer derartigen Anforderung ist lediglich der erkennenden Administrativbehörde vorbehalten, einer Feststellung durch das ordentliche Gericht bedarf es nicht. (Verwaltungsgerichtshof-erkenntnis vom 26. Jänner 1921, Z. 199/21, M. Abt. 15, 2139/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Johanna J. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes IV der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 19. Oktober 1920, Z. 2250, betreffend eine Wohnungsanforderung die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Gemeinde Wien forderte die im Hause 4. M.-Straße Nr. 32, Etr. 9, befindliche, von Johanna J. gemietete Wohnung unter Berufung auf die Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, Nr. 160 L. G. Bl., an, da laut der Note der Polizeidirektion in Wien vom 13. Juli 1920, Z. 6806, festgestellt erscheint, daß die Wohnung am 21. April 1920 zu unerlaubten Zwecken verwendet wurde (§ 4, Absatz 1, Punkt 6 c).

Den dagegen eingelegten Einspruch wies das Mietamt nach Durchführung der Einspruchsverhandlung mit nachstehender Begründung ab: Der Senat sei durch die in der Zuschrift der Polizeidirektion angeführten näheren Begleitumstände und durch die bei der Verhandlung abgegebenen Aussagen zur Überzeugung gelangt, daß in der betreffenden Nacht in der Wohnung tatsächlich verbotene Spiele gespielt wurden, daß also die Wohnung wenigstens zu diesem Zeitpunkte unerlaubten Zwecken gedient habe. Damit sei nach der Bestimmung des schon bezogenen § 4, Absatz 1, Punkt 6 c, der Anforderungsgrund gegeben. Ein formeller Mangel in der Zustellung des Dekretes sei nicht gerügt worden. In meritorischer Hinsicht sei zu bemerken, daß die Verhängung einer gerichtlichen Strafe in der Kundmachung nicht als Voraussetzung der Anforderung erscheine.

Ueber die Beschwerde der Johanna J. hat der Verwaltungsgerichtshof Nachstehendes erwogen: Es ist richtig, daß der Gerichtshof, worauf in der Beschwerde hingewiesen wird, mit seinem Erkenntnis vom 8. April 1920, Z. 1263, ausgesprochen hat, daß von einer Verwendung einer Wohnung zu unerlaubten Zwecken im Sinne der bezogenen Norm nur dann zu sprechen sein wird, wenn die Wohnung als Mittel zur Verfolgung des unerlaubten Zweckes gedient hat. Diese Voraussetzung ist aber im heutigen wie im Falle des Borerkenntnisses umso sicherer gegeben, als unbestrittenmaßen die Wohnung mit Wissen der Wohnungsinhaberin, der heutigen Beschwerdeführerin, zur Abhaltung unerlaubter Spiele benützt wurde.

Daß die Anforderung der Wohnung nur dann hätte platzgreifen dürfen, wenn die beanspruchten Spieler und die Wohnungsinhaberin wegen des Abhaltens jener Spiele gerichtlich bestraft worden wären und daß die Frage, ob in der betreffenden Nacht in der angeforderten Wohnung gespielt wurde, lediglich der Beurteilung des ordentlichen Gerichtes unterliege, ist nicht richtig.

Der Wortlaut des Punktes 6 c des Absatzes 1 des § 4 der Kundmachung vom Jahre 1919, wonach eine Übertretung der Ministerialverordnung vom 20. Oktober 1918, Z. 381 R. G. Bl., durch den Mieter einer Wohnung deren Anforderung allerdings nur dann begründen kann, wenn der Mieter wegen solcher Übertretung rechtskräftig bestraft worden ist, während andererseits eine Wohnung nach der gleichen Gesetzesstelle, ohne daß eine gerichtliche Verurteilung oder auch nur die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gefordert würde, angefordert werden darf, wenn sie zu unerlaubten Zwecken (Spielhöhle und dergleichen) verwendet wurde, läßt durchaus deutlich erkennen, daß hier als Voraussetzung für die Wohnungsanforderung ausschließlich nur die Tatsache der Verwendung zu unerlaubten Zwecken verlangt wird und daß die Prüfung dieser Voraussetzung eben der erkennenden Administrativbehörde allein vorbehalten ist und einer Feststellung durch das ordentliche Gericht nicht bedarf.

Die Beschwerde war abzuweisen.

## 5.

1. Die das Recht der Anforderung ergänzende Absicht, Wohnräume in Untermiete zu geben, muß in der Person des Wohnungsinhabers selbst festgestellt sein; die im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Gattin darf nicht ohne weiteres als Wohnungsinhaber und damit als verfügungsberechtigt angesehen werden.

2. Solange der Wohnungsinhaber noch erwägt, ob er die Wohnung in Untermiete geben soll, kann nicht gesagt werden, daß er schon die Absicht hat, die Wohnung tatsächlich in Untermiete zu geben.

3. Die Absicht, eine Wohnung in Untermiete zu geben, muß im Zeitpunkte der Anforderung noch bestehen; hat diese Absicht einmal bestanden, wurde aber später noch vor der Anforderung aufgegeben, so ist die Anforderung wegen beabsichtigter Untervermietung nicht gerechtfertigt. (Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 23. Dezember 1920, Z. 5032/20, W. Abt. 15, 426/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. Rudolf L. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 19. Bezirk der Stadt Wien vom 23. Juni 1920, Z. 245, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hatte die Wohnung des heutigen Beschwerdeführers angefordert, und zwar davon drei Zimmer samt Zubehör unter Berufung auf § 4, Punkt 6 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L. G. Bl. Nr. 160, darum, weil festgestellt erscheine, daß beabsichtigt werde, diese Wohnräume in Untermiete zu geben. Dem Einsprache gab das Mietamt für den 19. Bezirk in Wien mit der heute angefochtenen Entscheidung teilweise Folge, indem es die Anforderung auf die schon erwähnten drei Zimmer — durch die Zeitungsankündigung und den eigenhändigen Brief der Frau Alexandrine L. vom 15. April 1920 die Absicht erwiesen, drei Zimmer und Küche der angeforderten Wohnung in Untermiete zu geben, zunächst als „Sommerwohnung bis Oktober 1920, bei gegenseitiger Konvention länger“. An dieser augenfälligen Tatsache ändere der Einwand, daß der Wohnungsinhaber Herr Dr. Rudolf L. diese Untervermietung angeblich nicht beabsichtigt habe, sondern nur die Gattin, gar nichts, da die im gemeinsamen Haushalte mit dem Gatten lebende Gattin ebenfalls Wohnungsinhaber im Sinne der Anforderungskundmachung vom 30. Juni 1919 sei, weiters angegeben wurde, daß der Gatte nur nicht entschlossen war, die Wohnung afterzuvermieten, er sonach umsomehr Kenntnis von der Aktion seiner Gattin haben mußte, als die Aktion durch fünfjährige Begebenheiten, wie öffentliche Zeitungsankündigung, Besuche der Mieterwerber in der Wohnung, Briefwechsel und so weiter ihm nicht unbekannt habe bleiben können und auch gewesen sei. — Die Anforderung dieser drei Zimmer und der Küche sei somit im § 4, Punkt 6, lit. a der Kundmachung begründet.

Ueber die Beschwerde des Dr. Rudolf L. hat der Verwaltungsgerichtshof Folgendes erwogen: Nach der berufenen Norm können unter anderem Wohnräume angefordert werden, „bezüglich welcher die Gemeinde feststellt, daß sie der Wohnungsinhaber in Untermiete zu geben beabsichtigt.“ — Es muß also die das Recht der Anforderung erzeugende Absicht, die Wohnräume in Untermiete zu geben, in der Person des Wohnungsinhabers selbst festgestellt sein und die Anschauung, daß die im gemeinsamen Haushalte mit dem Wohnungsinhaber lebende Gattin — daß nur Dr. L. selbst als Wohnungsmieter anzusehen sei, wurde nie bestritten — ebenfalls Wohnungsinhaber im Sinne der bezogenen Kundmachung sei, konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht als zutreffend erkennen. Dies schon darum nicht, weil gerade diese Kundmachung es dort, wo sie die im gemeinsamen Haushalte mit dem Wohnungsinhaber lebenden Familienangehörigen diesem gleichstellen und mit ihm gleich behandelt wissen wollte, dies auch ausdrücklich gesagt hat, so zum Beispiel in der Bestimmung des Absatzes 2 des § 1, wo sie die Anzeigepflicht hinsichtlich des Bestandes einer sogenannten Doppelwohnung nicht nur dem Wohnungsinhaber selbst, sondern ausdrücklich auch seinen mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen auferlegt hat. Von einer derartigen Gleichstellung findet sich in der Bestimmung des § 4, Punkt 6, lit. a, dagegen nichts; für ihre Anwendung soll es nach dem Wortlaute und offenbar auch nach dem Willen der Kundmachung auf die Absicht nur des Wohnungsinhabers selbst ankommen. Denn als Wohnungsinhaber kann hier nur der Mieter der Wohnung verstanden, Mieter aber kann nur derjenige sein, der einen Mietvertrag im Sinne des 25. Hauptstückes des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches abgeschlossen hat, dem aus dem von ihm abgeschlossenen Mietvertrage nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes Pflichten erwachsen, und der aus ihm Rechte für sich abzuleiten vermag. Die mit dem Mieter im gemeinsamen Haushalte lebende Gattin erwirbt für sich solche Rechte aus dem Mietvertrage nicht, und insbesondere kann ihr niemals das Recht zustehen, die gemietete Wohnung oder einzelne Räume in ihr im Sinne des § 1098 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Untermiete zu geben. Es kann also nicht angehen, die vom § 4, Punkt 6, lit. a der Kundmachung für die Anforderung von Wohnräumen geforderte Voraussetzung, daß der Wohnungsinhaber sie in Untermiete

zu geben beabsichtige, auch dann als gegeben anzunehmen, wenn eine derartige Absicht nur in der Person der Gattin des Wohnungsinhabers festgestellt werden kann. Es ist hier aber gegenüber der Bemerkung der angefochtenen Entscheidung, es sei zugegeben worden, „daß der Gatte nur nicht entschlossen war, die Wohnung afterzuvermieten“, beiläufig noch zu erwägen, daß, insofern der Wohnungsinhaber nicht den Entschluß gefaßt hat, seine Wohnung in Untermiete zu geben, insofern er also noch die Beweggründe, die ihn zu solcher Untervermietung aus irgend welchen Rücksichten bestimmen könnten, mit dem ihm hieraus etwa erwachsenden Nachteil abwägt, sicherlich nicht gesagt werden kann, daß er schon die Absicht habe, die Wohnung tatsächlich in Untermiete zu geben, und daß also in solchem Falle die Voraussetzung des § 4, Punkt 6, lit. a der Kundmachung erfüllt sei.

Allerdings weist die angefochtene Entscheidung darauf, daß der Wohnungsinhaber „nur nicht entschlossen“ gewesen sei, die Wohnräume weiter zu vermieten, hauptsächlich deshalb hin, um daraus sowie aus der Zeitungsankündigung, den Besuchen der Mieterwerber in der Wohnung, dem Briefwechsel und so weiter den Schluß zu ziehen, daß der Wohnungsinhaber Kenntnis von der Absicht seiner Gattin und der von ihr zum Behufe der Untervermietung unternommenen Schritte haben mußte. Es wird hier dem belangten Mietamt zugegeben sein, daß, wenn wirklich der Wohnungsinhaber von der Absicht der Gattin, die von ihnen gemeinsam bewohnten Räume in Untermiete zu geben, Kenntnis hat, wenn er von den von ihr zum Behufe der Weitervermietung getroffenen Anstalten weiß und wenn er weder diesen Anstalten, noch auch schon der Absicht der Gattin entgegentritt, eine wenigstens stillschweigende Zustimmung des Wohnungsinhabers zur Vermietungsabsicht der Gattin wird angenommen werden können, die seine eigene gleiche Absicht wirksam zu ersetzen geeignet sein muß. Es kann nun aber hier von der Prüfung der Frage, ob der festgestellte Tatbestand zur Annahme ausreicht, daß Dr. L. überhaupt je einmal selbst die Absicht gehabt habe, die fraglichen Wohnräume in Untermiete zu geben, oder ob er doch einer solchen Absicht seiner Gattin durch stillschweigende Duldung ihrer zur Durchführung der Untervermietung unternommenen Schritte seine Zustimmung erteilt habe, abgesehen werden, weil es nicht darauf ankommt, daß eine solche Absicht oder Duldung überhaupt sei, sondern nur darauf ankommen kann, daß sie im entscheidenden Zeitpunkte bestanden habe, beziehungsweise geübt wurde. Es darf nämlich hier nicht übersehen werden, daß nach den Ausführungen des Einspruches die Absicht der Weitervermietung, wenn sie überhaupt bestand, zur Zeit, da das Anforderungs-Erkenntnis erlosch, nicht mehr bestanden habe. Wenn die Kundmachung an der hier oft bezogenen Stelle für die Anforderbarkeit von Wohnräumen fordert, es müsse festgestellt sein, daß sie der Wohnungsinhaber in Untermiete zu geben „beabsichtigt“, so kann ein Zweifel daran nicht obwalten, daß jene maßgebende Absicht des Wohnungsinhabers zur Zeit der Wohnungsanforderung gegeben sein muß, daß die Wohnung aber nicht schon dann angefordert werden kann, wenn eine derartige Absicht zwar vielleicht früher einmal bestand, später aber, und zwar bevor an die Anforderung geschritten wird, wieder aufgegeben wurde. Es entspricht nicht der Norm, wenn die Wohnung unter Berufung auf die Bestimmung des § 4, Punkt 6, lit. a der Kundmachung angefordert wird, obwohl unwidersprochen behauptet wurde, daß schon zur Zeit der Anforderung die Absicht, die Wohnung in Untermiete zu geben, nicht mehr bestanden habe.

## 6.

Vor der Anforderung einer Doppelwohnung hat die Gemeinde bei sonstiger Mangelhaftigkeit des Verfahrens unter Wahrung des Parteigehörs erst über den Eigenbedarf des Mieters zu entscheiden. (Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 29. Jänner 1921, Z. 5815/20, W. Abt. 15, 2144.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Matthias und der Flora K. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 13. Bezirk der Stadt Wien vom 14. Juli 1920, Z. 311/20, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Gemeinde Wien hat mit Beschluß vom 17. Juni 1920 die von Matthias K. in dem ihm und seiner Tochter Flora K. gehörigen Hause, Wien 13, B.-Straße 8 bewohnte, aus einem Kabinette und einer Küche bestehende Wohnung (Tür 1) angefordert, weil sie eine Doppelwohnung sei (§ 4, Punkt 2 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, Z. 160 L. G. Bl.). Dem von den Hauseigentümern dagegen erhobenen Einsprache gab das Mietamt Wien 13 nach Verhandlung mit der Entscheidung vom 14. Juli 1920 mit nachstehender Begründung keine Folge:

Matthias K. habe die Wohnung B.-Straße 8 bis Dezember 1919 nicht bezogen, obwohl sie bereits seit Juli 1919 leer gestanden sei. Der Senat habe daher den Angaben nicht beipflichten können, daß zwingende Gründe gesundheitlicher Natur Herrn K. zum Verlassen seiner seit Jahren mit seiner Gattin und früher noch mehreren Kindern innegehabten Wohnung veranlassen. Der Senat sei vielmehr zur Überzeugung gekommen, daß K. die angeforderte Wohnung nur aus dem Grunde bezogen habe, weil sie bereits im Dezember 1919 als leerstehend angefordert worden war. Der Umstand, daß Herr K. im Hause L.-Straße 383 sich abgemeldet habe, sei nach Ansicht des Senates nicht von Belang, da auf diese Weise jedes Ehepaar ohne zwingende Gründe zwei Wohnungen bewohnen könnte. Aus diesem Grunde habe sich der Senat nicht veranlaßt gesehen, die angeführten Zeugen einzuzvernehmen oder überhaupt Zeugenaussagen zu berücksichtigen, da auch der Senat für wahr halte daß Herr K. fast immer im Hause B.-Straße 8 übernachtete.

Diese Entscheidung wird von den beiden Hauseigentümern wegen mangelhaften Verfahrens und als geschehridrig belämpft, weil nicht erhoben worden sei, daß Matthias K. diese Wohnung als einzige bewohnte, nachdem er sich von der früheren Wohnung, Wien 13. L.-Straße 383, die derzeit noch von seiner Gattin und seinen Kindern bewohnt werde, abgemeldet habe, und weil es ihm nicht verwehrt werden könne, wegen Unzulänglichkeit der anderen, bloß aus Zimmer und Küche bestehenden Wohnung getrennt von seiner Familie zu leben und weil er wegen der Unmöglichkeit eines friedlichen Zusammenlebens mit seiner Familie und aus gesundheitlichen Rücksichten die angeforderte Wohnung für seinen eigenen Bedarf dringend benötige.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber nachstehendes erwogen:

Gemäß § 4 der erwähnten Kundmachung ist die Zulässigkeit der Anforderung einer Doppelwohnung an die Voraussetzung geknüpft, daß, wenn sie in der Anzeige (§ 1) als für eigene Wohnzwecke benötigt bezeichnet worden ist, ihre Befassung nicht als notwendig erkannt wurde (§ 2). Im gegebenen Falle wird von keiner Seite behauptet, daß der Beschwerdeführer die im § 1 der erwähnten Kundmachung vorgeschriebene Anzeige über die Innehabung von zwei Wohnungen im Wohnungsgebiete der Stadt Wien erstattet und daß die Gemeinde über die Frage des Bedarfs im Sinne des § 2 entschieden habe. Die Unterlassung einer solchen Anzeige zieht, wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in dem Erkenntnis vom 9. Juni 1920, Z. 2354, ausgeführt hat, allenfalls eine Bestrafung, nicht aber die Rechtsfolge nach sich, daß der Eigenbedarf hinsichtlich der Doppelwohnung nicht mehr geltend gemacht werden könnte. Im gegebenen Falle hat der Beschwerdeführer in dem Einspruche gegen die Anforderung der Wohnung, Wien 13. L.-Straße 383, die Notwendigkeit beider Wohnungen für sich und seine Familie mit dem Hinweis darauf behauptet, daß die Wohnung, Wien 13. L.-Straße 383, für alle Familienmitglieder unzulänglich sei. Wenn auch seiner Einwendung, daß die angeforderte Wohnung seine einzige sei, weil er zwar nicht gerichtlich geschieden, aber tatsächlich von seiner Familie getrennt lebe, im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 92 und 93 a. b. G. B. keine rechtliche Bedeutung beizumessen, demnach die Innehabung von zwei Wohnungen durch Matthias K. als gegeben anzusehen war, so lag doch jedenfalls die Geltendmachung des Eigenbedarfes vor, über den gemäß § 4, Punkt 2 der Kundmachung vor der Anforderung entschieden sein mußte. Diese Entscheidung ist aber gemäß § 2 der Kundmachung ausdrücklich der Gemeinde vorbehalten, die hiebei schon wegen des dem Wohnungsinhaber zustehenden Wahlrechtes unter Wahrung des Parteigeheißes vorzugehen hat. Da nun mit der angefochtenen Entscheidung das Mietamt über die Zulässigkeit der Anforderung der einen Wohnung abgeprochen hat, bevor die Gemeinde in einem ordnungsmäßigen Verfahren über die Frage des Eigenbedarfes entschieden hatte, mußte die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

## 7.

Eine auf Punkt 4 des § 4, Absatz 1 der bezogenen Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung gestützte Wohnungsanforderung hat den Nachweis zur Voraussetzung, daß eine Wohnung regelmäßig durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt wird, wie dies beispielsweise bei den in der Kundmachung genannten Sommerwohnungen, Absteigquartieren und dergleichen Wohnungen zutrifft. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muß, wenn, wie im gegebenen Falle, die Rechtmäßigkeit der Anforderung bestritten wird, ausdrücklich festgestellt und den Gründen der Mietamtsentscheidung auch zu entnehmen sein, in welchen Zwischenräumen im Laufe der letzten Zeit die Benützung durchschnittlich erfolgte und wie lange die Benützung im Durchschnitt der Fälle dauerte, weil nur auf Grund solcher Feststellungen eine Überprüfung der Annahmen des Mietamtes erfolgen kann. (Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 23. November 1920, Z. 5048/20, M. Abt. 15, 9847/20.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Lina W. und Ernö W. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes XIII der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 1. Juli 1920, Z. 297/20, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Auf Grund einer am 15. Juni 1920 in dem der Beschwerdeführerin Lina W. gehörigen Hause 13. B. S.-Gasse 15, stattgefundenen Lokalerhebung wurde die in diesem Hause vom Sohne der Hauseigentümerin, dem Beschwerdeführer Ernö W. innegehabte Wohnung, bestehend aus einem Zimmer, angefordert, da festgestellt erscheint, daß die Wohnung regelmäßig nur durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt wird (§ 4, Absatz 1, Punkt 4 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L. G. B. Nr. 160).

Hiegegen brachten Franz W., Ehegatte der Lina W. und Ernö W. den Einspruch ein, in dem Ernö W. nachstehendes ausführte:

Nr. 1. Bin ich schon volljährig, insfolgedessen ich getrennt vom Haushalte meiner Eltern wohne.

Nr. 2. Was die in der Entscheidung für die Anforderung sichhaltige Angabe und den Hinweis auf § 4, sub 4, betrifft, erkläre ich, daß ich infolge der Geschäftsreisen, welche ich im Auftrage meines Papas mache, zeitweilig von

Wien entfernt bin, also durch diesen Umstand selbstverständlich auch die Wohnung in Wien nicht benötigen kann. Daß ich jedoch meinen ordentlichen Wohnsitz im Hause B. S.-Gasse 15 habe, beweist meine polizeiliche Meldung. Ich ersuche deshalb die Entscheidung über die Wohnungsanforderung zu stornieren."

In dem gegen diese Anforderung erhobenen Einspruche wurde geltend gemacht, daß Ernö W. infolge von Geschäftsreisen zeitweilig von Wien abwesend sei und deshalb die Wohnung in Wien nicht benötigen könne, in der er jedoch, wie die polizeiliche Meldung beweise, seinen ordentlichen Wohnsitz habe.

Diesem Einspruche wurde vom Mietamt für den 13. Bezirk der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) mit Beschluß vom 1. Juli 1920 keine Folge gegeben, da das Mietamt zur Ueberzeugung gelangt sei, daß es nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist, daß ein Wohnraum so unverhältnismäßig lange Zeit unbenützt bleibt. Vom Absätze 2 des § 4 der bezogenen Kundmachung vom 30. Juni 1919 konnte das Mietamt keinen Gebrauch machen, da berücksichtigungswürdige Umstände nicht als erwiesen angenommen werden können. Die Eltern des Wohnungsinhabers seien im Besitze einer 4 Zimmerwohnung, in welcher der so oft und lange abwesende Sohn in den kurzen Zeiten seiner Anwesenheit leicht Unterkunft finden könne. Durch Zeugeneinvernahme während der Verhandlung sei festgestellt, daß die Abwesenheit des Ernö W. eine derartig lange, beziehungsweise die Benützung der Wohnung eine derart unzulängliche ist, daß sie nicht nur auf den Beruf zurückgeführt werden kann, so daß die in Rede stehende Wohnung nicht als ordentlicher Wohnsitz aufgefaßt werden kann.

Die gegen diese Entscheidung hiergerichts eingebrachte Beschwerde fand der Verwaltungsgerichtshof begründet, wobei nachstehendes erwogen wurde:

Eine auf Punkt 4 des § 4, Absatz 1 der bezogenen Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung gestützte Wohnungsanforderung hat den Nachweis zur Voraussetzung, daß eine Wohnung regelmäßig durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt wird, wie dies beispielsweise bei den in der Kundmachung genannten Sommerwohnungen, Absteigquartieren und dergleichen Wohnungen zutrifft. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muß, wenn, wie im gegebenen Falle, die Rechtmäßigkeit der Anforderung bestritten wird, ausdrücklich festgestellt und den Gründen der Mietamtsentscheidung auch zu entnehmen sein, in welchen Zwischenräumen im Laufe der letzten Zeit die Benützung durchschnittlich erfolgte und wie lange die Benützung im Durchschnitt der Fälle dauerte, weil nur auf Grund solcher Feststellungen eine Überprüfung der Annahmen des Mietamtes erfolgen kann.

Solche Feststellungen läßt die angefochtene Entscheidung vermissen, da sie im Wesen nur den Umstand als durch Zeugeneinvernahme festgestellt bezeichnet, daß die Abwesenheit des Ernö W. eine derartig lange, beziehungsweise die Benützung eine derart unzulängliche ist, daß sie nicht nur auf den Beruf des Beschwerdeführers als Reisender zurückgeführt und die in Rede stehende Wohnung daher nicht als ordentlicher Wohnsitz aufgefaßt werden kann. Diese jeglicher Bestimmtheit entbehrende Annahme des Mietamtes ermöglicht kein Urteil darüber, ob die von Ernö W. innegehabte Wohnung mit Recht auf Grund des § 4, Absatz 1, Punkt 4, angefordert werden konnte.

Da in diesem Punkte der Tatbestand ergänzungsbedürftig und das Verfahren nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch deshalb mangelhaft geblieben ist, weil unwidersprechenermaßen bei der Mietamtsverhandlung gestellte Anträge auf Vernehmung von Zeugen behufs Erweisung erheblicher Umstände unberücksichtigt blieben, war der Beschwerde stattzugeben, ohne daß es erforderlich gewesen wäre, in eine Erörterung der in der Beschwerde in formeller und materieller Beziehung erhobenen Einwendungen einzugehen."

## 8.

Es begründet Mangelhaftigkeit des Verfahrens, wenn bei Anforderung von bisher zu Geschäftszwecken benützten Wohnungen nicht vor der Anforderung festgestellt wurde, daß anderweitige Räume zur Unterbringung des Geschäftes beschafft werden können. (Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 1. Dezember 1920, Z. 5105, M. Abt. 15, 10451.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Matthias K. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 12. Bezirk in Wien vom 17. Juni 1920, Z. N. 239/XII, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat mit Beschluß vom 20. April 1920 in dem dem Möbelhändler Matthias K. gehörigen Hause Wien, 12. A.-Straße 29, zwei Wohnungen, und zwar die eine ebenerdig links und die andere im ersten Stockwerke links angefordert, weil festgestellt erscheint, daß für die Wohnungen, welche derzeit zu Geschäftszwecken benützt werden, anderweitige Geschäftsräume beschafft werden können (§ 4 a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. April 1919, L. G. B. Nr. 160).

Dem vom Hauseigentümer dagegen erhobenen Einspruche gab das Mietamt Wien 12 mit der Entscheidung vom 17. Juni 1920, N. 239, hinsichtlich der Wohnung im Erdgeschoße mit der Begründung keine Folge, daß der Senat nach Befichtigung der zur Verfügung stehenden Lagerräume zu der Einsicht gekommen sei, daß die in der angeforderten Wohnung eingelagerten 17 fertigen Zimmereinrichtungen (10 Schlaf- und 7 Speisezimmer) auf die Lagerräume im Fabrikgebäude 12. A.-Straße 39, in den Lagerräumen 12. A.-Straße 46 und A.-Gasse 11, aufgeteilt werden können, mithin gemäß § 4 a der Kundmachung andere Räume beschafft werden können.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde wegen mangelhaften Verfahrens und als gesetzwidrig bekämpft, weil die Annahme, daß ausreichende und genügende Erfahrräumlichkeiten zur Verfügung stehen, in der Altanlage keine Stütze finde, der Antrag des Beschwerdeführers auf Einvernahme von Sachverständigen nicht protokolliert und nicht berücksichtigt worden sei und das Mietamt auf die beruflichen Verhältnisse des Wohnungsinhabers keinen Bedacht genommen habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber nachstehendes erwoogen:

Bei dem vom Wohnungskommissär für den 12. Wiener Gemeindebezirk am 27. April 1920 vorgenommenen Lokalaugenscheine wurde festgestellt, daß dem Wohnungsinhaber zur Aufbewahrung von Möbeln nachstehende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen:

1. Im rechten Hofseitenflügel ein großes doppelt hohes Magazin, das derzeit mit fertigen Möbeln angefüllt ist;
2. anschließend daran ein ebenerdiges Magazin, das derzeit mit unfertiger Ware, nach Angabe des Geschäftsinhabers mit Durchzugsware, die der Fertigstellung harret, angefüllt ist;
3. im Hofquerflügel ein größeres Magazin mit halbfertiger Ware;
4. in der A.-Gasse 11 im linksseitigen Hofflügel ein sehr großes Magazin, das ebenfalls mit Möbeln angefüllt ist, endlich
5. in der A.-Straße 40 zwei Geschäftsräume, die ebenfalls als Möbelmagazin dienen.

Außerdem hat auch das Mietamt aus Anlaß der Einspruchsverhandlung unter Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Hause eine Besichtigung an Ort und Stelle vorgenommen. Der genannte Sachverständige hat sich hierbei dahin geäußert, daß von den in der ebenerdigen Wohnung eingelagerten 10 Schlaf- und 7 Speisestuben höchstens 6 Schlafzimmer in dem einen Räume und 3 bis 4 Schlafzimmer gleichzeitig mit 2 Speisestuben in den Lagerräumen des gegenüber liegenden Hauses in der A.-Straße 40, und zwar dort nur unter der Voraussetzung untergebracht werden können, daß die gegenwärtig dort gelagerten Halbfabrikate und Journiere in einem anderen Räume untergebracht werden können. In dem alleits genannten Magazine A.-Gasse 11 könne derzeit wegen Ueberfüllung eine weitere Einstellung von Möbeln nicht stattfinden. Der Raum in der ehemaligen Gartencoranda komme für die Lagerung besserer Möbel nicht in Betracht. Die in den Lagerräumen A.-Straße 40 eingelagerten Halbfabrikate und Journiere könnten in dem ehemaligen Pferde-  
stalle im Fabrikshaus untergebracht werden, jedoch nicht ohne erheblichen Schaden für das Material.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich, daß für höchstens 6 Zimmereinrichtungen Erfahrräume unbedingt zur Verfügung stehen, daß dagegen für den größten Teil der übrigen, in der angeforderten Wohnung aufbewahrten Möbel kein Raum ermittelt werden konnte, indem auch die für einen Teil dieser Möbel in Erwägung gezogenen Lagerräume in der A.-Straße 40 hierfür nicht ernstlich in Betracht kommen können, weil dem Hauseigentümer deren Räumung im Hinblick auf die hierbei zu gewärtigende erhebliche Schädigung des dort untergebrachten Materials wohl nicht zugemutet werden kann. Die Beschwerde wendet daher mit Recht ein, daß die der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegende Annahme, daß für die angeforderte Wohnung anderweitige Erfahrräume für Geschäftszwecke beschafft werden können, in der Altanlage keine Stütze findet. Dieser Widerspruch hat auch durch die Begründung der angefochtenen Entscheidung keinerlei Aufklärung gefunden, weil diese jede Ausführung in der Richtung vermissen läßt, auf Grund welcher etwa allernähm nicht niedergelegten Feststellungen die belangte Behörde zu ihrer von dem Gutachten abweichenden Anschauung gelangt ist. Da gemäß § 4 a der erwähnten Kundmachung die Anforderung von bisher zu Geschäftszwecken benötigten Wohnungen nur dann zulässig ist, wenn zur Unterbringung der Geschäfte anderweitige Räume beschafft werden können, das Vorhandensein dieser Voraussetzung aber im gegebenen Falle nicht festgestellt erscheint, so mußte schon aus diesem Grunde mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorgegangen werden. Hiedurch entfällt die Notwendigkeit, auf die übrigen Einwendungen der Beschwerde einzugehen.

### 9.

Eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde ist unzulässig, wenn sie sich nur auf Umstände stützt, die vor dem Mietamt nicht vorgebracht wurden, weil die daraus etwa sich ergebenden Folgerungen für die Streitsache im Verwaltungsverfahren nicht zur Austragung gelangt sind. (Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 22. Dezember 1920, Z. 5757/20, M. Abt. 15, 373/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Marianne C. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes Wien XV, vom 17. Juli 1920, Z. 196, betreffend eine Wohnungsaufforderung, die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit Beschluß des Wohnungskommissärs vom 1. Juni 1920 wurde die im Hause M.-Straße 133 gelegene Wohnung Tür 15 und 16, welche nach der Darstellung des Josef L. von diesem an Hermann G. weiter vermietet worden war, nach vorgenommener Lokalaugenscheine und Erhebungen angefordert, da festgestellt erscheint, daß die Wohnung eine Doppelwohnung sei und zur Gänze untervermietet ist. Der Einspruch des Josef L. gegen diese Entscheidung wurde mit der angefochtenen Entscheidung aus den Gründen der Entscheidung des Wohnungskommissärs abgewiesen.

Die hiergerichts eingebrachte Beschwerde der Marianne C. führt aus, daß laut der vorgelegten Meldegeißel Inhaber, respektive Untermieter der Wohnung

Tür 15 Hermann G., der Vater der Beschwerdeführerin, Untermieterin der Wohnung Nr. 16 aber die Beschwerdeführerin sei. Die Beschwerdeführerin sei weder von der Wohnungsanforderung, noch von der Entscheidung über den Einspruch verständigt worden; die Zustellungen erfolgten alle an ihren Vater. Das Verfahren wäre daher mangelhaft, da die Beschwerdeführerin als Untermieterin der Wohnung Tür 16 von der Anforderung hätte verständigt werden müssen und dagegen dann Einspruch erhoben hätte. Die Beschwerdeführerin und ihre Eltern wohnen seit dem Jahre 1915 in den fraglichen Wohnungen, die zusammenhängend sind. Die Wohnung Tür 16 sei im Jänner 1920 auf den Namen der Beschwerdeführerin geschrieben worden.

Der Gerichtshof entnahm den Administrativakten, daß nach Darstellung des Vermieters Josef L. die Wohnung Tür 15 und 16 an Hermann G. weitervermietet worden ist. Weder anlässlich des Lokalaugenscheines, noch gelegentlich der Verhandlung über den Einspruch des Josef L. gegen die Wohnungsanforderung ist von irgend einer Seite, auch nicht von den zur Verhandlung über den Einspruch geladenen Vater der Beschwerdeführerin Hermann G. eine Erwähnung des Inhaltes gemacht worden, daß Inhaberin, beziehungsweise Untermieterin der Wohnung Tür 16 die Beschwerdeführerin und nicht Hermann G. sei. Die Beschwerde selbst führt aus, daß die Beschwerdeführerin und ihre Eltern schon seit dem Jahre 1915 in den fraglichen Wohnungen, die zusammenhängend sind, wohnen und daß die Wohnung Tür 16 im Jänner 1920 auf den Namen der Beschwerdeführerin geschrieben worden ist. Es ergibt sich sonach, daß im Zuge des administrativen Verfahrens weder von dem Vermieter Josef L., noch von Hermann G., der von Josef L. als sein Untermieter bezeichnet wird, noch sonst von irgend einer beteiligten Seite eine Mitteilung darüber gemacht worden ist, daß die Wohnung Tür 16 in der Untermiete der Beschwerdeführerin liege, obwohl Hermann G., der Vater der Beschwerdeführerin, jedenfalls Anlaß und Gelegenheit gehabt hätte, diesen Umstand, sei es gelegentlich der Lokalerhebung, sei es gelegentlich der Verhandlung über den Einspruch des Josef L. dem Mietamt zur Kenntnis zu bringen. Das Mietamt war daher nicht in der Lage, die Beschwerdeführerin als Untermieterin von der Wohnungsanforderung, beziehungsweise der Entscheidung des Einspruches in Kenntnis zu setzen. Das Mietamt, beziehungsweise der Wohnungskommissär konnte nicht vermuten, daß die Beschwerdeführerin, welche mit ihren Eltern gemeinsam die zusammenhängenden Wohnungen Tür 15 und 16 bewohnt, selbständige Untermieterin der Wohnung Tür 16 wäre. Der Gerichtshof vermochte daher auf die Ausführungen der Beschwerde und die daraus abgeleitete Behauptung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens nach § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36/76, nicht einzugehen, weil die in der Beschwerde erwähnten Umstände vor dem Mietamt nicht vorgebracht wurden und die daraus etwa für die Streitsache sich ergebenden Folgerungen im Verwaltungsverfahren nicht zur Austragung gelangt sind. Die Frage, ob der Beschwerdeführerin ein Anspruch auf Rücknahme der Wohnungsanforderung ihr gegenüber zusteht, war hier nicht zu entscheiden.

### 10.

#### Verfahrensmangel und Wahrung der Rechte der Partei.

Wenn eine Partei einen Verfahrensmangel rügt, aber trotz dieses Mangels in der Wahrung ihrer Rechte nicht behindert erscheint, ist dieser Mangel nicht weiter zu beachten. (Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 22. Jänner 1921, Z. 368/21, M. Abt. 15, 1886/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Johann Sch. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 12. Bezirk der Stadt Wien vom 19. Juli 1920, Z. 265, W.S./XII, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat mit Beschluß vom 2. Juli 1920 die im Hause Wien, 12. A.-Gasse 23 in der Einfahrt rechts befindliche, an Johann Sch. vermietete Wohnung angefordert, weil sie eine entbehrliche Doppelwohnung sei und außerdem lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen diene. (§ 4, Absatz 1, Punkt 2 und 3 a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160.) Dem vom Wohnungsinhaber dagegen erhobenen Einspruche gab das Mietamt für den 12. Wiener Gemeindebezirk nach durchgeführter Verhandlung mit der Begründung keine Folge, daß durch die mündliche Verhandlung festgestellt worden sei, daß einerseits der Einspruchswerber die Kanalarbeit für den 12. Bezirk derzeit nicht zugewiesen habe, daher den Geschäftsraum, der seit jeher zur Aufbewahrung der Werkzeuge und zum Umkleiden der Kanalarbeiter gemietet worden sei, nicht benötige und gegenwärtig nur zur Aufbewahrung von Gegenständen verwende und daß andererseits der jeweilige Kontrahent der Kanalarbeit den Geschäftsraum zu den vorbezeichneten Zwecken im Bezirke benötige, ja ein solcher die Voraussetzung für die Ausübung des im öffentlichen Interesse gelegenen ungestörten Betriebes sei. Die Anforderung gemäß § 4 a, Punkt 1 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, sei daher gerechtfertigt.

Die Berufung auf das Vorhandensein einer Doppelwohnung wurde von dem Mietamt fallen gelassen.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde als gesetzwidrig und wegen mangelhaften Verfahrens bekämpft, weil die im § 4 a der erwähnten Kundmachung aufgestellten Voraussetzungen für die Anforderung von Geschäftsräumen oder von Räumlichkeiten zur Unterbringung von Geschäften im

vorliegenden Falle nicht gegeben seien und den Annahmen, von denen das Mietamt ausgegangen ist, keine Feststellungen zugrunde liegen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber nachstehendes erwogen:

Der in den Verhandlungsschriften erliegende Entwurf der angefochtenen Entscheidung bezieht als für die Anforderung maßgebende Bestimmung den § 4 a, Punkt 1 der erwähnten Kundmachung. Die ebenfalls in den Akten befindliche Ausfertigung für den Wohnungskommissär und die vom Beschwerdeführer vorgelegte Abschrift der ihm zugestellten Ausfertigung enthält aber die Berufung auf § 4, Punkt 1 der Kundmachung. Diesen Widerspruch klärt die Gegenschrist der belangten Behörde dahin auf, daß bei der Ausfertigung der Entscheidung ein Schreibfehler unterlaufen sei, indem unrichtigerweise § 4, Punkt 1 anstatt § 4 a angeführt erscheine. Da auch der Beschwerdeführer die Entscheidung des Mietamtes vom Standpunkte des § 4 a der Kundmachung bekämpft, daher durch diesen Verstoß in der Wahrung seiner Rechte nicht behindert wurde, so konnte der Verwaltungsgerichtshof unter Uebergehung dieses Verfahrensmangels in die Prüfung der Frage eingehen, ob die Anforderung in der Bestimmung des § 4 a der Kundmachung begründet sei. Diese Frage aber war zu verneinen.

Die belangte Behörde hat im gegebenen Falle, wie in der Begründung der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich hervorgehoben wird, das Anforderungsrecht zu dem Zwecke ausgeübt, um dem derzeitigen städtischen Kontrahenten für die Kanalröhrerarbeiten einen Geschäftsbereich zur Aufbewahrung der Werkzeuge und zum Umkleiden der Gehilfen zu verschaffen. Gemäß § 4 a der Kundmachung setzt jedoch eine Anforderung für Geschäftszwecke voraus, daß hiebei gleichzeitig eine bisher für solche Zwecke besetzte Wohnung für Wohnungszwecke frei wird. Das Vorhandensein der letztbezeichneten Voraussetzung wird auch von der belangten Behörde nicht behauptet.

Aber auch der im § 4 a geregelte weitere Fall der Anforderung einer bisher zu Geschäftszwecken benützten Wohnung, um sie Wohnungszwecken zuzuführen, ist hier nicht gegeben, weil die angeforderte Räumlichkeit unbestrittenerweise nicht Wohnzwecken, sondern Geschäftszwecken zugeführt werden soll. Infolgedessen war es auch entbehrlich, in eine Erörterung der Frage einzugehen, welche Bedeutung der für diesen Fall aufgestellten weiteren Bedingung der Beschaffung von Ersatzräumlichkeiten in der vorliegenden Streitfrage zukäme.

Bei dieser Sach- und Rechtslage mußte mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, vorgegangen werden und entfiel die Notwendigkeit, auf die von der Beschwerde gerügten weiteren Verfahrensmängel einzugehen.

## 11.

### Festsetzung des Zeitpunktes einer Mietzinserhöhung.

Festsetzung des Zeitpunktes hinsichtlich einer als zulässig erkannten Mietzinserhöhung. (Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 15. Februar 1921, Z. 975, M. Abt. 15, 3025/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Richard B. wider die Entscheidung des Mietamtes für den 5. Wiener Gemeindebezirk vom 27. Juli 1920, Z. 391, betreffend eine Mietzinserhöhung die angefochtene Entscheidung hinsichtlich des Ausspruches über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der als zulässig erklärten Mietzinserhöhung als gesetlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerdeführer suchte im Juli 1920 beim Mietamt in Wien V um die Zulässigkeitsklärung einer 19 prozentigen Erhöhung der Mietzinse beim Hause Wien, 5. L.-Gasse 13 an. Hierüber erkannte das Mietamt nach Verhandlung mit der Entscheidung vom 27. Juli 1920 eine 15 prozentige Erhöhung der Mietzinse als zulässig und fügte bei, daß diese Zinserhöhung mit 1. November 1920 in Kraft trete. Die Bestimmung des letztbezeichneten Termines begründete das Mietamt damit, daß die Mietparteien zwar bereits in der ersten Hälfte des Monats Mai in Kenntnis gesetzt wurden, daß gesteigert werde, aber nicht um wie viel, weshalb sie erst anlässlich der Verhandlung dazu Stellung nehmen konnten, ob sie den durch die Zinssteigerung bedingten neuen Vertrag annehmen oder sich demselben durch Lösung des bisherigen Mietverhältnisses entziehen sollen.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde als gesetzwidrig bekämpft, weil das Mietamt überhaupt nicht berechtigt gewesen sei, einen derartigen Termin festzusetzen und, selbst wenn man dem Mietamt eine solche Entscheidungsgewalt zubilligen wollte, die Bestimmung des Novembertermines der Sachlage deshalb nicht entspreche, weil die Mietparteien bereits anfangs Mai 1920 durch ein Rundschreiben verständigt worden seien, daß eine Erhöhung der Mietzinse erfolgen und das Maß der Erhöhung von dem Mietamt festgesetzt werden wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber nachstehendes erwogen:

Wie bereits in dem Erkenntnis vom 7. Dezember 1920, Z. 4688, ausgeführt und des näheren begründet wurde, sind die Mietämter zur Entscheidung darüber berufen, ob und in welchem Ausmaße eine Erhöhung der Mietzinse grundsätzlich zulässig sei, wogegen für die Frage der tatsächlichen Durchführbarkeit und des Anfangstermines der Zinserhöhung das zwischen dem Vermieter und dem Mieter bestehende zivilrechtliche Vertragsverhältnis allein maßgebend ist. Wenn daher ein Mietamt in seiner Entscheidung auch den Anfangstermin der zulässigen Zinssteigerung festsetzt, so kann diese Festsetzung nur die Bedeutung haben, daß grundsätzlich ausgesprochen wird, daß nach den Bestimmungen der Mieterschutzverordnung die Er-

höhung des Mietzinses frühestens von diesem Zeitpunkte angefangen zulässig sei. Bei der Bestimmung dieses Termines wird für das Mietamt einzig und allein der durch die Verhandlung festgestellte Tatbestand in der Richtung maßgebend sein, für welche Zeit der Vermieter zur Begründung seines Antrages Mehrauslagen im Sinne des § 2 der Mieterschutzverordnung nachgewiesen hat, beziehungsweise von welchem Zeitpunkte angefangen, eine Erhöhung dieser Auslagen tatsächlich eingetreten ist. Im gegebenen Falle geht das Mietamt zwar unbestritten von der Annahme aus, daß die Erhöhung der Auslagen für den Vermieter schon von dem auf die Entscheidung unmittelbar folgenden Zinstermine wirksam sein werde, es hat jedoch nicht diesen, sondern erst den zweitnächsten Zinstermin als Anfangstermin der zugelassenen Zinssteigerung, und zwar mit der Begründung festgesetzt, daß den Mietern sonst nicht die Möglichkeit gegeben wäre, sich der Steigerung durch Kündigung zu entziehen. Dadurch hat jedoch das Mietamt den Rahmen der ihm durch die Mieterschutzverordnung eingeräumten Entscheidungsgewalt überschritten und sich auf das den ordentlichen Gerichten vorbehalten Gebiet des Zivilrechtes begeben. Die angefochtene Entscheidung erweist sich daher, insofern sie ungeachtet der tatsächlichen Feststellungen über den Beginn der Wirksamkeit der geltend gemachten Mehrauslagen lediglich im Hinblick auf das zivilrechtliche Verhältnis der Mieter zu dem Vermieter als Beginn der Wirksamkeit der Zinssteigerung den 1. November 1920 festgesetzt hat, als im Gesetze nicht begründet.

## 12.

### Für eine Mietzinserhöhung ist die letzte rechtskräftig erfolgte Bemessung des Mietzinses maßgebend.

1. Bei einer Entscheidung über eine Mietzinserhöhung ist von dem zuletzt entrichteten oder durch rechtskräftige Entscheidung als zulässig erkannten Mietzins auszugehen.

Ein Zurückgreifen auf einen Mietzins, der vor der letzten Entscheidung bezahlt wurde, ist auch dann unzulässig, wenn die Parteien mit diesem Vorgange einverstanden sind.

2. Die Entscheidung des Mietamtes über die Steigerung bezieht sich nur auf Fragen der grundsätzlichen Zulässigkeit der Steigerung und es ist immer über den gestellten Antrag hinsichtlich des gestellten Zeitpunktes zu entscheiden, wobei die Festsetzung eines späteren als des beantragten Zeitpunktes nur dann erfolgen kann, wenn Mehrauslagen verrechnet werden, welche erst nachträglich eingetreten sind. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Jänner 1921, Z. 310/21, M. Abt. 15, 1884/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Theodor G. gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 13. Bezirk der Stadt Wien vom 8. Juli 1920, Z. Reg. 405 und 406/20, betreffend eine Mietzinserhöhung die angefochtene Entscheidung als gesetlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der Eigentümer zweier Häuser in Wien, 13. M.-Straße, hatte den Mietparteien im Jahre 1915 einen 15 prozentigen Nachlaß gewährt, im Februar 1919 aber die Mietzinse wieder auf die ursprüngliche Höhe hinaufgesetzt. Auf Grund der Erhöhung der Hausauslagen vollzog er zum Märstermine 1920 eine weitere Steigerung der Mietzinse, die von dem Mietamt Wien 13 mit den Entscheidungen vom 10. März und 11. März 1920 bis zur Höhe von 10 Prozent als zulässig erklärt wurde. Da er zum Märstermine 1920 eine neuerliche Erhöhung der Mietzinse beanspruchte, riefen mehrere Parteien die Entscheidung des Mietamtes an. Dieses erkannte nach durchgeführter Verhandlung mit der Entscheidung vom 8. Juli 1920 eine Erhöhung der Mietzinse ab August 1920, und zwar beim Hause Nr. 124 um 25 Prozent und bei dem Hause M.-Straße 126 um 30 Prozent der Mietzinse vom Dezember 1910 als zulässig, weil der Hauseigentümer dem Mietamt Mehrauslagen im Betrage von 2950 K, beziehungsweise 3036 K nachgewiesen habe und bei Berücksichtigung der 60 prozentigen Steuerzuschläge eine 25 prozentige, beziehungsweise 30 prozentige Erhöhung der Mietzinse sich als gerechtfertigt erweise.

Diese Entscheidungen werden vom Hauseigentümer in der Beschwerde als gesetzwidrig bekämpft, weil das Mietamt mit Unrecht 1. seiner Berechnung die nach Kriegsbeginn um 15 Prozent ermäßigten Mietzinse zugrundegelegt und 2. als Anfangstermin nicht den Mai, sondern den August 1920 festgesetzt habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber nachstehendes erwogen: Gemäß §§ 2, 2 b und 10 der Mieterschutzverordnung ist das Mietamt zur Entscheidung darüber berufen, ob die Erhöhung des Mietzinses samt Nebengebühren, den der Mieter (Untermieter) bisher oder den der letzte Mieter (Untermieter) zu zahlen hatte, zulässig sei. Daraus ergibt sich, daß das Mietamt bei seiner Entscheidung von dem zuletzt entrichteten oder durch rechtskräftige Entscheidung als zulässig erkannten Mietzins auszugehen und hiernach zu prüfen hat, ob und in welchem Ausmaße nach den Bestimmungen der §§ 2, 2 b, 4 und 5 der Mieterschutzverordnung eine Erhöhung sich als zulässig darstellt. Die belangte Behörde hatte im gegebenen Falle ihrer Entscheidung die vom Hauseigentümer wieder auf das Ausmaß vor dem Jahre 1915 gebrachten und durch die vorbezeichneten rechtskräftigen Entscheidungen vom 10. März und 11. März 1920 um 10 Prozent erhöhten Mietzinse zugrundegelegt und hiernach auf Grund

der (von dem Hauseigentümer ausgewiesenen, seit den ebenerwähnten Entscheidungen eingetretenen Erhöhung der Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung der Häuser das zulässige Maß der Zinserhöhung zu berechnen. Das Mietamt hat jedoch diesen allein dem Gesetze entsprechenden Weg nicht eingeschlagen, sondern — indem es die bereits in Rechtskraft erwachsenen und infolge der Entstehung von Parteirechten unabänderlich gewordenen früheren Entscheidungen unbeachtet ließ, ja ausdrücklich als gegenstandslos erklärte (Entscheidung vom 8. Juli 1920, Reg.-Nr. 406/20) — einerseits die Erhöhung der Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung der Häuser seit der Zeit der Wirksamkeit der Mieterschutzbestimmungen und andererseits die zu dieser Zeit in Geltung gestandenen Mietzinse ohne Bedachtnahme auf die seither eingetretenen Erhöhungen als Grundlage seiner Berechnung angenommen und es ist hiernach zu einem wesentlich anderen Ergebnisse gelangt, als es bei Einhaltung des gesetzlichen Weges der Fall gewesen wäre. Der in der Gegenschrist enthaltene Hinweis darauf, daß dieser Vorgang zum Teile auf einem Einverständnis der Parteien beruhe, vermag an dessen Gesetzmäßigkeit nichts zu ändern, da die bezüglichlichen Vorschriften dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehören und zufolge ihrer zwingenden Natur durch eine Vereinbarung der Parteien nicht abgeändert werden können.

Das Mietamt hat ferner über das Begehren des Beschwerdeführers, daß die ab Mai 1920 beanspruchte Zinserhöhung als gerechtfertigt anerkannt werde, die Erhöhung erst ab August 1920 als zulässig erklärt. Da für die Frage, von welchem Zeitpunkte angefangen der Vermieter berechtigt ist, eine als zulässig erkannte Zinserhöhung von den Mietparteien auch tatsächlich zu beantragen, das zwischen ihm und den Mietparteien bestehende zivilrechtliche Vertragsverhältnis maßgebend ist und die Entscheidung des Mietamtes sich nur auf die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Steigerung zu beziehen hat, so kann dem Auspruch des Mietamtes darüber, von welchem Zeitpunkte angefangen eine Zinserhöhung zulässig sei, nur die Bedeutung zukommen, daß mit Rücksicht auf den Zeitraum, für welchen die Auslagenerhöhung nachgewiesen wurde, der genannte Zeitpunkt als der früheste Termin für die grundsätzliche Zulässigkeit der Zinssteigerung zu gelten habe. Im gegebenen Falle hat jedoch der Vermieter schon im April 1920 auf Grund der bis dahin erwachsenen Mehrauslagen eine Erhöhung der Mietzinse verlangt und hatte das Mietamt über dieses Begehren zu entscheiden. Die Festsetzung eines späteren Anfangstermines hätte daher nur dann erfolgen können, wenn Mehrauslagen verrechnet worden wären, welche erst nachträglich eingetreten wären. Für eine solche Annahme fehlt jedoch in den Verhandlungsschriften jeder Anhaltspunkt.

Bei dieser Sach- und Rechtslage mußte der Beschwerde Folge gegeben werden.

### 13.

#### Steigerung von Platzzinsen.

Entscheidung des Mietamtes IX vom 11. Mai 1921, M. Abt. 15, Z. 6736.

Das Mietamt IX der Stadt Wien hat über den Antrag des Hausverwalters Wolfgang Salzberg auf Entscheidung der Unzulässigkeit der Erhöhung des Platzzinses für den zur Aufstellung eines Portales überlassenen Grund vor dem Hause 9. Spitalgasse 1 b ab Mai 1919 von 85 K 86 h auf 327 K nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung und Anhörung des Antragstellers, sowie des Mag. R. Dr. Alexander Pferinger als Vertreters der Gemeinde Wien durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Mag. R. Dr. Engelbert Siegl als Vorsitzenden, Dr. Georg Weiner als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter, und Dr. Ing. Franz Rapaun als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter entschieden, wie folgt:

Der Antrag auf Entscheidung der Unzulässigkeit der Platzzins-erhöhung wird als unstatthaft zurückgewiesen, weil die Mieterschutzverordnung auf den vorliegenden Fall beim Hause 9. Spitalgasse 1 b keine Anwendung findet.

Gründe: § 1 der Mieterschutzverordnung besagt: „Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung auf die Miete von Wohnungen und einzelnen Wohnungsbestandteilen und Geschäftsräumlichkeiten.“

Der Senat hat sich folgende Fragen vorgelegt:

1. Liegt der Vorschreibung dieses Platzzinses für das Portal ein Mietvertrag zugrunde?

2. Ist dieses Portal eine Geschäftsräumlichkeit?

ad 1. Nach § 1090 a. b. G. B. ist unter einem Bestandvertrag (Miet- oder Pachtvertrag) jener zu verstehen, wodurch „jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Betrag erhält“. Im vorliegenden Falle ist die „unverbrauchbare Sache“ ein entlang des Hauses an der Mauerflucht sich hinziehender Streifen Straßengrundes von 25 bis 30 cm Breite, von dem die Vorbesitzerin des Hauses Gebrauch machte, um darauf ein Portal zu errichten.

Die Gemeinde stellte also einen Streifen Grundes zur Verfügung. Dieser Grund ist aber Straßengrund, öffentliches Gut, somit im Sinne des § 287, a. b. G. B. „Sachen“, welche allen Mitgliedern des Staates „nur zum Gebrauche verpfändet werden, als: Landstraßen, Ströme, Flüsse...“. Dieser Gemeingebrauch fällt nun nicht in den Bereich des Privatrechtes, sondern ist durch die Verwaltungsbehörde zu schätzen (V. G. G. E. vom 12. Juni 1885,

Zahl 1619). Daraus ergibt sich, daß die Gemeinde als Verwalterin des öffentlichen Gutes einzelnen Personen die Ausübung besonders gearteter Rechte an gewissen Teilen des öffentlichen Gutes nur insoweit gestatten kann und darf, als dieser individuelle Gebrauch dem Gemeingebrauche nicht hinderlich im Wege steht. Hieraus folgt aber mit zwingender Notwendigkeit, daß die Gemeinde bei der Einräumung von derlei fallweisen Erlaubnissen nicht nach privatrechtlichen Grundsätzen vorgehen kann; hieraus kommen ausschließlich die Grundsätze des öffentlichen Rechtes zur Anwendung. Wenn also die Gemeinde einem Einzelnen über Antrag eine gewisse Fläche öffentlichen Gutes zur Sondernutzung überläßt, so erscheint die Anwendbarkeit privatrechtlicher Normen auf diesen Fall ausgeschlossen.

Im vorliegenden Falle besagt auch die von der Gemeinde am 6. April 1920 an die Partei hinausgegebene Beurkundung, daß „auf Widerruf die Bewilligung erteilt wird“; ferner ist der Vorbehalt der Entfernung des Portales im Falle der Nichtzahlung des erhöhten Portalzinses aufgenommen.

Auch die der Vorbesitzerin des Hauses unter dem 7. November 1910 zugestimmte Erlebigung spricht eine „Bewilligung“ zur Herstellung des Portales aus, behält sich die Entfernung desselben „aus öffentlichen Rücksichten“ vor und stellt die „Entfernung auf Gefahr und Kosten des Gesuchstellers von amtswegen“ in Aussicht, falls dem Auftrage zur Beseitigung des Portales nicht rechtzeitig entsprochen würde.

Die Vorschreibung eines Platzzinses für dieses Portal beruht also nicht auf einem Mietvertrage.

Uebrigens hat die Gemeinde das in Frage stehende Portal nicht hergestellt, dies ist vielmehr durch die Vorbesitzerin des Hauses auf deren eigene Kosten seinerzeit hergestellt worden, wobei sich die Gemeinde als Verwalterin des öffentlichen Gutes das Recht vorbehielt, auf Grund eines vorgenommenen Augenscheines im Interesse der Verkehrs- und Sicherheitspolizei den Aufstellungsort und die genauen Ausmaße des aufzustellenden Portales zu bestimmen, für deren Einhaltung „sowohl die Partei als auch der Erbauer haftbar“ sind. Da die Gemeinde das fragliche Portal nicht hergestellt hat, kommt auch von diesem Gesichtspunkte die allfällige Ueberprüfung im Sinne der Mieterschutzverordnung nicht in Betracht.

ad 2. Es erübrigt nun noch den Begriff des „Portales“ zu erläutern. Die Gewerbeordnung sagt im § 44 „Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsplätzen oder Wohnungen, und sind berechtigt, sich sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen“. Die einfachste Form einer solchen „äußeren Bezeichnung“ wird in der Anbringung eines Geschäftsschildes gegeben sein, welches lediglich den Namen des Inhabers ersichtlich macht. Daneben können aber noch andere „Mittel der Bekanntmachung“ in Form von Anfündigungstafeln zur Ausführung gelangen, welche an der Schauffläche des Hauses mit geringem Vorsprunge in Brett- und Kastensform angebracht sind und in den Luftstrom des öffentlichen Gutes hineinragen. Diese Tafeln von geringer Tiefe können auch Waren zur Schau stellen bringen und dienen somit dem Wunsche des Geschäftsinhabers, die Vorübergehenden durch die Ausstellung von Waren zur Beschäftigung derselben und weiters zum Betreten des Geschäftstales behufs Kaufabschlusses zu veranlassen. Vielsach sind nun diese einzelnen Schaufflächen mit der Verkleidung der Fenster- und Türöffnungen und dem Geschäftsschild zu einer architektonischen Einheit zusammengefaßt und dient dann auch die Gesamtverkleidung dem Reklamebedürfnisse des Geschäftsinhabers, bildet aber nicht die notwendige Voraussetzung der Möglichkeit des Abschlusses von Käufen und Verkäufen überhaupt. Eine „Geschäftsräumlichkeit“ im Sinne der Mieterschutzverordnung ist zweifellos auch dann vorhanden, wenn auf deren Außenseite ein „Portal“ nicht angebracht ist.

Zum Begriffe einer „Geschäftsräumlichkeit“ gehört jedenfalls ein Raum, sei es (wie bei Lagerplätzen) auch nur eine irgendwie begrenzte Fläche, welche dem Zwecke dient, eine gewerbliche Tätigkeit daselbst zu entwickeln, und auch die Möglichkeit dazu in räumlicher Hinsicht bietet. Diese beiden notwendigen Voraussetzungen treffen aber bei dem gegenständlichen Portale nicht zu. Weder gestattet die geringfügige Tiefenentwicklung dieses Portales die Möglichkeit eines Geschäftsverkehrs in demselben, noch auch ist es überhaupt der Zweck dieses Portales, den Geschäftsverkehr darin abwickeln zu können.

Diesem Zwecke und dieser Aufgabe dienen vielmehr die von dem Portale durch die Hauptmauer des Hauses getrennten Geschäftsräumlichkeiten. Auch sprachlich können die Begriffe „Portal“ und „Geschäftsräumlichkeit“ nicht identifiziert werden.

Daher trifft auch diese Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Mieterschutzverordnung nicht zu.

War somit der Senat aus den vorgenannten Gründen zur Ueberzeugung gelangt, daß die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Mieterschutzverordnung im Grunde des § 1 derselben im vorliegenden Falle nicht gegeben seien, so konnte die weitere Frage, ob die Gemeinde zur Steigerung des Platzzinses in dem angegebenen Ausmaße berechtigt sei, außer Erörterung bleiben.

### 14.

#### Abänderung der Vorschriften über Arbeiterwohnhäuser.

Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Behufs Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens über Gesuche um Einräumung der Steuerbegünstigung nach dem Arbeiterwohnungs-gesetze vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, werden im



Einvernehmen mit den Bundesministerium für soziale Verwaltung und Finanzen die Landeshauptmänner ermächtigt, gemäß § 10 dieses Gesetzes bei Zutreffen der dort aufgestellten allgemeinen Voraussetzungen im Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde die Nachsicht von der Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 7. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 6, zu erteilen:

1. Bezüglich der Entfernung des Hauses von der Grundgrenze (§ 3, Absatz 3 der Verordnung) kann bis auf 2 m herabgegangen werden, wenn keine Hauptfenster gegen den Nachbargrund gerichtet sind und auf diesem die Einhaltung eines gleichen Mindestabstandes infolge der Widmung für ein Arbeiterwohnhaus oder aus einem anderen Grunde sichergestellt ist. Unter dieser Voraussetzung ergibt sich auch der im vorhergehenden Absätze geforderte Mindestabstand von 4 m zwischen zwei benachbarten Häusern, dieser darf jedoch keinesfalls unterschritten werden.

2. Für die Lage des ebenerdigen Fußbodens über der Straßenfläche (anstoßenden Grundfläche) ist ein Abstand von 0,3 m als hinreichend anzusehen, falls nicht infolge der örtlichen Verhältnisse hievon eine unzulässige Durchfeuchtung des Gebäudes zu besorgen ist. (§ 4 der Verordnung.)

3. Bezüglich der lichten Höhe von Wohnräumen kann im allgemeinen auf 2,6 m, im Dachgeschoße auf 2,5 m herabgegangen werden, sofern nicht wegen der Dichtigkeit des Wohnbelages oder der Art der Belichtung aus gesundheitlichen Rücksichten in dieser Hinsicht weitergehende Anforderungen gestellt werden müssen. (§§ 7 und 17 der Verordnung.)

4. Die Gesamtfläche der Fenster eines Wohnraumes braucht nicht mehr als ein Zwölftel, in allseits freistehenden Gebäuden nicht mehr als ein Bierzehntel der Bodenfläche zu betragen, es sei denn, daß infolge der baulichen Anlage des eigenen Hauses oder infolge der Umgebung besonders ungünstige Belichtungsverhältnisse bestehen. (§ 8 der Verordnung.)

5. Der Bestand einer Zentralküchenanlage macht die Einrichtung einer eigenen Küche für jede Wohnung entbehrlich. (§ 15 der Verordnung.)

6. Im Dachboden dürfen Wohnräume auch in zweistöckigen Familienhäusern eingerichtet werden, ebenso können Dachbodenwohnräume auch in Ledigenheimen zugelassen werden, sofern das Gebäude nicht mehr als zwei Stockwerke hat. (§§ 17 und 21 der Verordnung.) Bei allen Dachwohnräumen ist vorzuschreiben, daß Feuerlöschmittel in genügender Anzahl beigelegt und stets in ordnungsmäßigem Zustande erhalten werden müssen.

7. Bei kleineren Stallanlagen, namentlich für Kleintiere kann in berücksichtigungswürdigen Fällen ein geringerer Abstand als 4 m vom Wohngebäude zugelassen werden. (§ 19 der Verordnung.)

Behufs Hintanhaltung der Uebertragung ansteckender Krankheiten, insbesondere der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten muß gegenwärtig auf der Erfüllung der Erforderung des § 20, Absatz 1 der Verordnung, daß in den Wohnhäusern für eine größere Anzahl von Familien jede Wohnung einen eigenen Abort haben muß, bestanden werden, sofern nicht ausnahmsweise aus besonders rücksichtswürdigen Gründen wegen der baulichen Anlage dies nicht möglich ist. Die Parteien sind demnach gegebenenfalls zu belehren, daß sie auf eine Nachsicht in dieser Hinsicht, bezüglich deren sich die Ministerien die fallweise Schlüsselfassung vorbehalten, regelmäßig nicht rechnen können.

Durch die vorstehenden Bestimmungen, die an Stelle des Abschnittes I des Runderlasses des bestandenenen Finanzministeriums vom 9. Juni 1915, Z. 6004, zu treten haben, wird die Verpflichtung des Bauwerbers, bei der Herstellung von Arbeiterwohnhäusern die örtlich geltende Bauordnung zu beobachten, nicht berührt. Die Finanzlandesbehörden werden vom Bundesministerium für Finanzen entsprechende Weisungen erhalten. (W. Abt. 15, 10912.)

### 15.

#### Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe.

Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 17. Mai 1921, Z. 23769.

Eine Reihe von Landesbehörden hat um Weisungen hinsichtlich der Behandlung von Ausländern beim Antritte und Betriebe von

Gewerben ersucht. Das Ministerium gibt nachstehend die Richtlinien bekannt, nach denen bis auf weiteres vorzugehen wäre.

Im Sinne des § 8, Absatz 1 der Gewerbeordnung haben alle Ausländer hinsichtlich des Antrittes und Betriebes von Gewerben in formeller Beziehung den Anspruch auf Gleichbehandlung, das heißt, es gilt für alle der Nachweis der formellen Reziprozität als Voraussetzung für die Gleichstellung mit den Inländern. Wenn die Reziprozität nicht nachgewiesen ist, bedürfen nach dem Absätze 2 des § 8 der Gewerbeordnung alle Ausländer einer förmlichen Zulassung durch die Landesbehörde. Die formelle Reziprozität kann nur dann als nachgewiesen angesehen werden, wenn der andere Staat mit einem Staatsvertrage die Gleichstellung der Oesterreicher mit seinen Angehörigen oder die Meistbegünstigung in dieser Hinsicht zugesagt hat oder wenn eine die Zulassung von Oesterreichern zum Gewerbe ausschließende Sondererklärung der zuständigen Regierungsbehörden jenes Staates vorliegt. Im letzteren Falle ist nur dann die Zuständigkeit der ausländischen Regierungsbehörde zur verbindlichen Abgabe einer solchen Erklärung als zweifellos feststehend anzusehen, wenn hierüber vom Bundesministerium eine bestätigende Weisung erteilt sein wird.

Verträge, mit denen auswärtige Staaten die Gleichstellung oder die Meistbegünstigung zusichern, stehen gegenwärtig mit Deutschland (Artikel 24 des österreichisch-deutschen Wirtschaftsabkommens vom 1. September 1920, B.-G.-Bl. Nr. 135 von 1921) und mit Rumänien (provisorisches Handelsübereinkommen vom 14. August 1920, R.-G.-Bl. Nr. 40, Schlußprotokoll zu Artikel 1) in Kraft. Regierungserklärungen über die Gleichstellung wurden, wie bereits seinerzeit mitgeteilt worden ist, bis jetzt nur mit der Tschechoslowakei und mit Ungarn ausgetauscht. Hieraus folgt, daß bis auf weiteres formell nur die Angehörigen Deutschlands, Rumäniens, der Tschechoslowakei und Ungarns als gemäß § 8 Absatz 1 der Gewerbeordnung hinsichtlich des Antrittes und Betriebes von Gewerben den Inländern gleichgestellt anzusehen sind.

Um Angehörige von Staaten, hinsichtlich derer die Reziprozität nach dem Vorstehenden nicht nachgewiesen ist, den Antritt von Gewerben nicht unnötigerweise zu erschweren, ersucht das Ministerium, die Gewerbebehörden anzuweisen, Gewerbeanmeldungen oder Konzeptionsansuchen von Angehörigen solcher Staaten stets mit der größten Raschheit der Landesbehörde vorzulegen. Der Staatsamtsverlaß vom 18. April 1919, Z. 399/1, wird als hiedurch gegenstandslos geworden außer Geltung gesetzt.

### 16.

#### Griechisches Generalkonsulat.

An Stelle des auf einen anderen Dienstposten berufenen Legationssekretärs Nikolas Bifisi ist Vizekonsul Vasile Papadakis zum Leiter des griechischen Generalkonsulates in Wien ernannt worden und hat seinen Posten bereits angetreten. (W. Abt. 49, 4471.)

### 17.

#### Verpflegungskostenerhöhung.

Die Verpflegungsgebühr im städtischen Asyl- und Werkhause wird ab 1. Mai 1921 auf 70 K und vom 1. Juni 1921 ab auf 85 K erhöht. Die entsprechende Erhöhung der von den Unternehmern zu zahlenden Einheitspreise für die Arbeiten der Werkhauspfleglinge ab 1. Mai 1921 und die weitere Erhöhung dieser Neuberechneten Einheitspreise ab 1. Juni 1921 um rund 20% wird genehmigend zur Kenntnis genommen. (Gemeinderatsbeschluß vom 30. Juni 1921.)

### 18.

#### Baumeisterkonzession.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 6. Bezirk, Z. 680.

Das magistratische Bezirksamt für den 6. Bezirk als politische Landesbehörde erteilt dem Ing. Emil Siebert die angeführte Konzession zum Betriebe des Baumeistergewerbes mit dem Standorte in Wien 6, Strarbigasse 3. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 2466 eingetragen.

### 19.

#### Drogistenkonzessionen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk, Z. 2075.

Das Bezirksamt erteilt der offenen Handelsgesellschaft J. Vergossen & Komp. gemäß § 15, Punkt 14 der G.-D. die Konzession für den Großhandel mit Giften und mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß medikamentös imprägnierter Verbandstoffe (insoweit dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist) im Standorte 3. Petrusgasse 6. Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Z. 3673 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Leopold Fischer zum verantwortlichen Geschäftsführer des Unternehmens genehmigt.

**Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk, Z. 475.**

Das Bezirksamt erteilt dem Dr. Siegfried Wichowsky gemäß § 15, Punkt 14 der G.-D. die Konzession zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie zum Verlaufe von beiden, insoweit dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 3. Salmgasse 23, Tür 16. Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Z. 3671 eingetragen.

**Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 4. Bezirk, Z. 148.**

Das magistratische Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt dem Albert Lorenz im Sinne des § 15, Punkt 14 der G.-D. die Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insoweit dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 4. Wiedener Hauptstraße 40. Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Z. 2136 eingetragen.

**Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 5. Bezirk, Z. 297.**

Das magistratische Bezirksamt für den 5. Bezirk erteilt dem Dr. Viktor Weiß gemäß § 15, Punkt 14 der G.-D. die angeforderte Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoweit dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte Wien 5. Kleine Neugasse 7. Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Z. 3136 eingetragen.

**Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 8. Bezirk, Z. 1314.**

Das Bezirksamt erteilt dem Walter Abel gemäß § 15, Punkt 14 der G.-D. die Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insoweit dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 8. Josefstädterstraße 105. Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Z. 1598 eingetragen.

**Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 17. Bezirk, Z. 355.**

Dem Alois Wahl wird die Konzessionsurkunde für den Betrieb der Darstellung von Giften und Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie Verbandstoffe gemäß § 15, Punkt 14 der G.-D. im Standorte 17. Hernauer Hauptstraße 23 ausgestellt. Dieses Gewerbe ist im Gewereregister unter Z. 3135 eingetragen.

## II. Normativbestimmungen.

### 20.

#### Maßnahmen zugunsten der städtischen Angestellten.

**Erlaß des Magistratsvizeleiters Dr. August Mayer vom 2. August 1921, M. Abt. 1/480/21:**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19. Juli 1921 zur Pr. Z. 8777/21 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

##### I. Abschnitt. Bezüge der aktiven Angestellten.

1. Die Gehaltsbezüge der in das Gehaltsschema (Beilage C des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, Pr. Z. 6481) eingereichten oder nach ihm entlohnten Angestellten des Magistrates, des Kontrollamtes, der dem Gezele vom 3. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 193, unterstehenden Lehrpersonen und der beim Magistrat in Verwendung stehenden Unternehmungsangestellten werden gemäß der Beilage A festgesetzt.

Die in dieser Beilage für die „zugeteilten Angestellten“ festgesetzten Bezüge werden im Wege der Zeitvorrückung erreicht. Die daselbst für die „leitenden Beamten“ festgesetzten Bezüge sind mit den durch Stellenbeförderung zu besetzenden Stellen verbunden. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Gemeinderates die Systemisierung dieser Stellen vorzunehmen und die damit verbundenen Titel zu bestimmen.

2. In der Höhe des Quartiergeldteiles des Gehaltes sowie in den sonstigen Bestimmungen über den Quartiergeldteil tritt keine Änderung ein.

3. Der Gemeinderat behält sich vor, die vorstehenden Gehaltsbezüge bei geänderten Verhältnissen abzubauen.

4. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, die Bestimmungen für die Ueberführung der am 1. März 1921 im aktiven Gemeindedienste gestandenen sowie der seither aufgenommenen Angestellten, festzusetzen. Eine Einreihung in andere Gruppen hat aber nur bei folgenden Kategorien stattzufinden:

Die bisherige Gruppe I b wird aufgelassen, die bisherige Gruppe I c wird I b. Die Angehörigen der aufgelassenen Gruppe I b werden in Gruppe I a überreicht. (Punkt 5, 1. Absatz.)

Die bisherigen Gruppen II b/1 und II b/2 werden unvorgreiflich einer weiteren Vereinheitlichung der Gruppe II zur Gruppe II b vereinigt.

Die als Professionsisten in Gruppe VII eingereichten Angestellten werden in Gruppe VI, die Maschinistengehilfen in Gruppe V, die geprüften Maschinistengehilfen, die ständig als Maschinisten verwendet werden, in die Gruppe IV als Maschinisten überreicht. Die Standesgruppe der Maschinistengehilfen wird nicht mehr ergänzt.

5. Die Angestellten der Gruppe I a erhalten nach zwei in der 4. Stufe der 3. Bezugsstufe zugebrachten Dienstjahren eine weitere Gehaltssteigerung von 12.000 K jährlich. Die Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschau aber sowie der Augenarzt und der Ohrenarzt erreichen nur die 3. Stufe der 3. Bezugsstufe.

Von den Angestellten der Gruppe II a erhalten die Bürgerschuldirektoren (Direktorinnen), Bürgerschullehrer(-Lehrerinnen), die mit Gehalt angestellten eigenen Religionslehrer an Bürgerschulen und die Spezial- und Hilfsschullehrer, ferner die die Lehrbefähigung für Bürgerschulen besitzenden Waisenhäusleiter, die Hilfslehrer des V. städtischen Waisenhauses, die Erzieher des Jugendamtes, die Rechnungsbeamten und die Mittelschultechniker nach zwei in der 4. Stufe der 4. Bezugsstufe zugebrachten Dienstjahren eine weitere Gehaltssteigerung von 8400 K jährlich.

Auch diese Gehaltssteigerungen sind im Sinne des Punktes 3 abbaufähig.

6. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, für Angestellte der Professionsistenkategorie unter der Voraussetzung der sachlichen Verwendung entsprechende Zulagen zu beschließen.

7. Außer den Gehaltsbezügen erhalten die obigen Angestellten bis auf weiteres eine Teuerungszulage im nachstehenden Ausmaße:

|  | in der Ortsklasse |        |        |        |        |
|--|-------------------|--------|--------|--------|--------|
|  | I                 | Ia     | II     | IIa    | III    |
| für Angestellte im Alter bis 22 Jahre, die nicht mehr als zwei Dienstjahre haben . | 40.000            | 36.000 | 32.000 | 23.000 | 24.000 |
| für die übrigen Angestellten .   | 54.000            | 48.600 | 43.200 | 37.800 | 32.400 |

8. Alle Angestellten erhalten ohne Unterschied des Familienstandes bis auf weiteres 6000 K jährlich. Hingegen hat die bisherige Frauenzulage zu entfallen und wird die Kinderzulage im bisherigen Ausmaße von je 4200 K nur mehr für das zweite und jedes folgende Kind gegeben. Auch kommen für die Kinderzulagen nur mehr Kinder in Betracht, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, Angestellten, welche für Kinder, die am 1. März 1921 das 21. Lebensjahr überschritten haben, nach den bisherigen Bestimmungen eine Kinderzulage beziehen, über begründetes Ansuchen den Fortgenuß dieser Zulage längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahre des Kindes zu bewilligen.

9. Die Leiter (Chargen)zulagen (Gemeinderatsbeschuß vom 24. April 1919, Pr. Z. 6481, Abschnitt I, Punkt 4) und die Funktionszulagen der Oberbeamten (Gemeinderatsbeschlüsse vom 21. Mai 1920, Pr. Z. 10158, 10590 und 10516) werden eingestellt.

Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, die sich infolge dieser Aufhebung in einzelnen Fällen ergebenden Härten durch Personalauslagen auszugleichen. Die Schulleiter erhalten auf die Dauer dieser Verwendung den Unterschied zwischen den Stufen ihrer Bezugsstufe als Zulage. Diese ist, wenn die Leitung im Zeitpunkte der Veretzung in den Ruhestand mindestens ein Jahr ununterbrochen gedauert hat, für die Bemessungsgrundlage der Ruhe- und Versorgungsrenten anrechenbar.

10. Die Bezüge des Magistratsdirektors, des Stadtbauamtsdirektors und des Oberstadtpflichts sind vom Stadtsenate als Einzelgehälter festzusetzen.

11. Die vorstehenden Bestimmungen treten für die am 1. März 1921 im aktiven Gemeindedienste gestandenen Angestellten und Lehrpersonen — für Letztere unvorgreiflich der gesetzlichen Regelung — mit 1. März 1921, für die nach diesem Tage aufgenommenen Angestellten vom Tage ihrer Aufnahme in Kraft, insoweit nicht das Dienstverhältnis seither durch Entlassung, Kündigung oder Dienstentsetzung aufgelöst worden ist.

12. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, für die übrigen Angestellten — mit Ausnahme jener, deren Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag geregelt ist — und für die dem Gezele vom 3. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 193 nicht unterstehenden Lehrpersonen innerhalb des Rahmens der vorstehenden Bestimmungen die entsprechenden Erhöhungen ihrer Bezüge zu beschließen.

13. Die mit Gemeinderatsbeschuß vom 11. März 1921, Pr. Z. 3000 (Abschnitt V, Punkt 3), zugesicherten Verbesserungen nach dem Muster des Bundes sind durch die obigen Maßnahmen erfüllt.

14. Die Augustbezüge sind den Angestellten in jener Höhe anzuweisen, die nach dem neuen Gehaltsschema der Bezugsstufe und Stufe entsprechen, in der sie sich derzeit befinden. Die Nachzahlung ist im Laufe des Monats August stillsig zu machen.

II. Abschnitt. Bezüge der Pensionsparteien.

A. Neupensionisten (Angestellte, die am 1. März 1921 im aktiven Gemeinde-dienste gestanden sind).

1. Die Gehaltsbezüge (Abschnitt I, Punkt 1) sind zur Gänze Bemessungsgrundlage der Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

Bei künftigen Gehaltsregulierungen verändern sich die Ruhe- und Versorgungsgenüsse im gleichen Ausmaße.

2. Die bei der Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse anrechenbare Steigerungsquote ist auch von der Steigerung der höchsten Gehaltsstufe einer Bezugsstufe auf die 1. Gehaltsstufe der nächsthöheren Bezugsstufe zu bemessen. Im § 48 der allgemeinen Dienstordnung (1. Absatz, 1. Satz) sind daher die Worte „auf die nächste Gehaltsstufe derselben Bezugsstufe“ zu streichen.

B. Altpensionisten.

1. Die Ruhebezüge der vor dem 1. März 1921 in den Ruhestand versetzten Angestellten der Gemeinde Wien einschließlich der Lehrpersonen und die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach Angestellten (Lehrpersonen), die vor diesem Tage gestorben sind oder in den Ruhestand versetzt wurden, werden mit Wirksamkeit vom 1. März 1921 auf jenes Ausmaß erhöht, welches sich ergäbe, wenn für die Bemessung der Bezüge der Punkt A dieses Abschnittes Anwendung fände.

2. Für die Zeit vom 1. Jänner bis 28. Februar 1921 erhalten die vor dem 1. Oktober 1920 in den Ruhestand versetzten Angestellten der Gemeinde Wien einschließlich der Lehrpersonen und die Hinterbliebenen nach Angestellten und Lehrpersonen, die vor diesem Tage gestorben sind oder in den Ruhestand versetzt wurden, die gleichen Ruhe- und Versorgungsgenüsse, wie die zwischen dem 30. September und 31. Dezember 1920 in den Ruhestand versetzten Angestellten (Lehrpersonen), beziehungsweise die Hinterbliebenen nach Angestellten (Lehrpersonen), die während dieser Zeit gestorben sind oder in den Ruhestand versetzt wurden.

3. Die Angleichung der Bezüge der nicht in das Gehaltsschema der allgemeinen Dienstordnung eingereicht gewesenen Angestellten im Ruhestande und der Hinterbliebenen nach solchen, hat in beiden Fällen (Punkt 1 und 2) nach den feinerzeitigen Pensionsbemessungsgrundlagen unter sinnemäßer Anwendung der im Gemeinderatsbeschlusse vom 10. Juni 1921, Pr. Z. 6555, gegebenen Richtlinien zu erfolgen.

Den in dieses Gehaltsschema eingereicht gewesenen Angestellten werden die Bezüge jener Bezugsstufe und -stufe als Bemessungsgrundlage ihrer Ruhebezüge zuerkannt, die der von ihnen erreichten Bezugsstufe und -stufe im neuen Schema entsprechen. Das Gleiche gilt bezüglich der Hinterbliebenen. Es wird also zum Beispiel ein Angestellter, der in der 2. Stufe der 4. Bezugsstufe des alten Schemas (VII. Rangklasse der Dienstpragmatik) feinerzeit pensioniert wurde, die Bezüge der 2. Stufe der 4. Bezugsstufe des neuen Schemas als Bemessungsgrundlage erhalten.

4. Ausgenommen sind Pensionsparteien, deren Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach Kollektivvertragsbestimmungen bemessen sind und ehemalige Angehörige einer Angestelltenkategorie, deren Dienstverhältnis gegenwärtig durch Kollektivvertrag geregelt ist, sowie die Hinterbliebenen nach solchen, ferner Pensionsparteien, welche die österreicherische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, endlich die Pensionsparteien der städtischen Unternehmungen.

Beilage A.

Gehaltsschema.

I.

| Bezugs- | Bezüge |       | zusammen*) | Vor-   |        |
|---------|--------|-------|------------|--------|--------|
|         | Klasse | Stufe |            |        | Gehalt |
|         |        |       | zulage     | frist  |        |
| 1       |        | 4     | 324.000    | 54.000 | —      |
|         |        | 3     | 300.000    |        |        |
|         |        | 2     | 276.000    |        |        |
|         |        | 1     | 252.000    |        |        |
| 2       |        | 4     | 234.000    | 54.000 | —      |
|         |        | 3     | 216.000    |        |        |
|         |        | 2     | 198.000    |        |        |
|         |        | 1     | 180.000    |        |        |
| 3       |        | 4     | 168.000    | 54.000 | —      |
|         |        | 3     | 156.000    |        |        |
|         |        | 2     | 144.000    |        |        |
|         |        | 1     | 132.000    |        |        |

\*) Außerdem erhält jeder Angestellte als Entgelt für die Aufhebung der Frauenzulage und für den Entfall der Kinderzulage für das erste Kind, ohne Rücksicht auf den Familienstand 6000 K jährlich, für das zweite und jedes folgende Kind eine Zulage von 4200 K jährlich.

II.

| Bezugs- | Bezüge |       | zusammen**) | Vorrückungsfrist in den Gruppen |            |          |   |   |   |   |     |    |   |    |     |      |    |   |
|---------|--------|-------|-------------|---------------------------------|------------|----------|---|---|---|---|-----|----|---|----|-----|------|----|---|
|         | Klasse | Stufe |             | Gehalt                          | Teuerungs- | zulage*) | a | b | a | b | III | IV | V | VI | VII | VIII | IX |   |
| 3       |        | 4     | 168.000     | 54.000                          | 222.000    | —        | — | — | — | — | —   | —  | — | —  | —   | —    | —  |   |
|         |        | 3     | 156.000     |                                 |            | 2        | — | — | — | — | —   | —  | — | —  | —   | —    | —  | — |
|         |        | 2     | 144.000     |                                 |            | 2        | 2 | — | — | — | —   | —  | — | —  | —   | —    | —  | — |
|         |        | 1     | 132.000     |                                 |            | 2        | 2 | — | — | — | —   | —  | — | —  | —   | —    | —  | — |
| 4       |        | 4     | 123.600     | 54.000                          | 177.600    | 2        | — | — | — | — | —   | —  | — | —  | —   | —    | —  |   |
|         |        | 3     | 115.200     |                                 |            | 2        | 2 | — | — | — | —   | —  | — | —  | —   | —    | —  | — |
|         |        | 2     | 106.800     |                                 |            | 2        | 2 | 2 | — | — | —   | —  | — | —  | —   | —    | —  | — |
|         |        | 1     | 98.400      |                                 |            | 2        | 2 | 2 | — | — | —   | —  | — | —  | —   | —    | —  | — |
| 5       |        | 4     | 93.600      | 54.000                          | 147.600    | —        | 2 | 2 | 2 | — | —   | —  | — | —  | —   | —    | —  |   |
|         |        | 3     | 88.800      |                                 |            | 2        | 2 | 2 | 2 | — | —   | —  | — | —  | —   | —    | —  | — |
|         |        | 2     | 84.000      |                                 |            | 2        | 2 | 2 | 2 | — | —   | —  | — | —  | —   | —    | —  | — |
|         |        | 1     | 79.200      |                                 |            | 2        | 2 | 2 | 2 | — | —   | —  | — | —  | —   | —    | —  | — |
| 6       |        | 5     | 74.400      | 54.000                          | 128.400    | —        | — | — | — | 2 | 2   | —  | — | —  | —   | —    | —  |   |
|         |        | 4     | 70.800      |                                 |            | —        | — | — | — | 2 | 2   | 2  | — | —  | —   | —    | —  | — |
|         |        | 3     | 67.200      |                                 |            | 2        | 2 | 2 | 2 | 2 | 2   | —  | — | —  | —   | —    | —  | — |
|         |        | 2     | 63.600      |                                 |            | 2        | 2 | 2 | 2 | 2 | 2   | —  | — | —  | —   | —    | —  | — |
| 7       |        | 5     | 57.000      | 54.000                          | 111.000    | —        | — | — | — | 2 | 2   | —  | — | 2  | 2   | 2    | —  |   |
|         |        | 4     | 54.000      |                                 |            | —        | — | — | — | — | 2   | 2  | 2 | —  | 2   | 2    | 2  | — |
|         |        | 3     | 51.000      |                                 |            | 2        | 2 | 2 | 2 | 2 | 2   | 2  | — | 2  | 2   | 2    | 2  | — |
|         |        | 2     | 48.000      |                                 |            | 2        | 2 | 2 | 2 | 2 | 2   | 2  | — | 2  | 2   | 2    | 2  | — |
| 8       |        | 5     | 42.600      | 54.000                          | 96.600     | —        | — | — | — | — | —   | —  | — | —  | —   | 2    | 2  |   |
|         |        | 4     | 40.200      |                                 |            | —        | — | — | — | — | 2   | 2  | 2 | —  | 2   | 2    | 2  | 2 |
|         |        | 3     | 37.800      |                                 |            | 2        | — | — | — | — | 2   | 2  | 2 | —  | 2   | 2    | 2  | 2 |
|         |        | 2     | 35.400      |                                 |            | 2        | 2 | 2 | 2 | 2 | 2   | 2  | — | 2  | 2   | 2    | 2  | 2 |
| 9       |        | 6     | 31.200      | 54.000                          | 85.200     | —        | — | — | — | — | —   | —  | — | —  | —   | 2    | 2  |   |
|         |        | 5     | 29.400      |                                 |            | —        | — | — | — | — | —   | —  | — | —  | —   | —    | 2  | 2 |
|         |        | 4     | 27.600      |                                 |            | 2        | — | — | — | — | —   | —  | — | —  | —   | —    | 2  | 2 |
|         |        | 3     | 25.800      |                                 |            | 2        | — | — | — | — | —   | —  | — | —  | —   | —    | 2  | 2 |
| 10      |        | 2     | 24.000      | 54.000                          | 78.000     | —        | — | — | — | — | —   | —  | — | —  | —   | 2    | 2  |   |
|         |        | 1     | 22.200      |                                 |            | 2        | — | — | — | — | —   | —  | — | —  | —   | —    | 2  | 2 |

\*) Für Angestellte unter 22 Jahren und mit weniger als zwei Dienstjahren beträgt die Teuerungszulage 40.000 K.

\*\*\*) Außerdem erhält jeder Angestellte als Entgelt für die Aufhebung der Frauenzulage und für den Entfall der Kinderzulage für das erste Kind, ohne Rücksicht auf den Familienstand 6000 K jährlich, für das zweite und jedes folgende Kind eine Zulage von 4200 K jährlich.

Ruhe- und Versorgungsgenüsse bei der Gemeinde.

I. Angestellte im Ruhestande (mit voller Dienstzeit).

II. Witwen.

| In der I. Stufe der Bezugs- | Für die Zeit vom 1. Jänner bis 28. Februar 1921 | Vom 1. März 1921 an*) |
|-----------------------------|---|-----------------------|
| 1 (IV)                      | 112.600   | 270.000               |
| 2 (V)                       | 95.100  | 198.000               |
| 3 (VI)                      | 70.600  | 150.000               |
| 4 (VII)                     | 55.200  | 116.400               |
| 5 (VIII)                    | 46.800  | 97.200                |
| 6 (IX)                      | 42.600  | 78.000                |
| 7 (X)                       | 38.400  | 63.000                |
| 8 (XI)                      | 34.200  | 51.000                |

| Bezugs-  | Für die Zeit vom 1. Jänner bis 28. Februar 1921 | Vom 1. März 1921 an*) |
|----------|---|-----------------------|
| 1 (IV)   | 57.500  | 135.000               |
| 2 (V)    | 48.750  | 99.000                |
| 3 (VI)   | 36.500  | 75.000                |
| 4 (VII)  | 28.800  | 58.000                |
| 5 (VIII) | 24.600  | 48.600                |
| 6 (IX)   | 22.500  | 39.000                |
| 7 (X)    | 20.400  | 31.500                |
| 8 (XI)   | 18.300  | 25.500                |

\*) Außerdem die Kinderzulage wie die aktiven Angestellten und 6000 K.

\*) Außerdem die Kinderzulage wie die aktiven Angestellten.

### C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Zu den fortlaufenden Ruhe- und Versorgungsgenüssen werden mit Wirksamkeit vom 1. März 1921 unter der Voraussetzung des Wohnsitzes im Inlande bis auf weiteres nachstehende Teuerungszulagen gewährt:

- a) Für Angestellte im Ruhestande:
  - a) wenn die Bemessung der Ruhebezüge unter Zugrundelegung einer Dienstzeit bis einschließlich 17 Jahre erfolgte, 9000 K jährlich;
  - β) wenn die Bemessung der Ruhebezüge unter Zugrundelegung einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren erfolgte, 18.000 K jährlich;
  - γ) außerdem in beiden Fällen 6000 K jährlich;
- b) für Witwen 9000 K jährlich;
- c) für die Vollwaisen nach einem Angestellten zusammen 6000 K, außerdem bei Vorhandensein von mehr als zwei Vollwaisen für die dritte und jede weitere eine Zulage von je 4200 K jährlich.

2. Die Kinderzulage gebührt den Pensionsparteien nach den für die aktiven Angestellten geltenden Bestimmungen.

3. Der Gemeinderat behält sich vor, die vorstehenden Gehaltspensionen bei geänderten Verhältnissen abzubauen.

### III. Abschnitt. Außerordentliche Zuwendungen.

Die ohne rechtliche Verpflichtung, jedoch nicht neben normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüssen fortlaufend gewährten Zuwendungen (Gnadengaben) werden für die ehemaligen Angestellten der im Abschnitt I, Punkt B, bezeichneten Art, sowie für die Hinterbliebenen nach solchen Angestellten mit Wirksamkeit vom 1. März 1921 um 100 Prozent erhöht.

### IV. Abschnitt. Anrechnung von Zuwendungen.

Die mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 4. Mai 1921, Pr. Z. 4983, vom 20. Mai 1921, Pr. Z. 6180 und vom 22. Juni 1921, Pr. Z. 7468, auf Abrechnung gewährten Zuwendungen sind auf die bevorstehenden Bezugserhöhungen anzurechnen.

Die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 27. Juni 1921, Pr. Z. 7845, gewährte Zuwendung auf Abrechnung wird vorläufig gestundet.

Den Angestellten, deren Dienstverhältnis seit 1. März 1921 durch Entlassung, Kündigung oder Dienstesentfagung aufgelöst wurde, werden die vorstehenden Zuwendungen als endgültig gegeben belassen.

### V. Abschnitt. Bundesbeitrag.

Die vorstehenden Bestimmungen sind an die Voraussetzung gebunden, daß der Bund den 70-, beziehungsweise 50prozentigen Beitrag leistet.

### VI. Abschnitt. Aufhebung früherer Vorschriften.

Die mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die widersprechenden „Besonderen Bestimmungen“ des Anhangs A zur allgemeinen Dienstordnung werden aufgehoben. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, die derzeit gültige Fassung dieser Bestimmungen festzusetzen.

### VII. Abschnitt. Krankenversicherung.

Der Magistrat wird beauftragt, die Anträge hinsichtlich der Krankenversicherung der städtischen Verwaltungsangestellten und Lehrpersonen derart rechtzeitig vorzulegen, daß die endgültige Regelung bis 31. Dezember 1921 vollzogen werden kann.

## 21.

### Maßnahmen zugunsten der Angestellten der städtischen Unternehmungen.

Gemeinderatsbeschuß vom 26. Juli 1921.

#### I. Bezüge der aktiven Angestellten.

1. Die durch die Gewerkschaft der Unternehmungsangestellten vertretenen Angestellten der städtischen Unternehmungen, die in ein Schema eingereiht sind oder vertragsmäßig nach einem Schema entlohnt werden, werden in die Besoldungs-(Bezugs-)gruppen laut Beilage A 1 eingeteilt und erhalten die in der Beilage B festgesetzten Gehaltsbezüge und Teuerungszulagen. Die in dieser Beilage für die Angestellten der Bezugsgruppen 1 bis 9 festgesetzten Gehaltsbezüge werden im Wege der Zeitvorrückung erreicht, die für die Angestellten der Bezugsgruppen 10 bis 12 festgesetzten Gehaltsbezüge sind mit den durch Stellenbeförderung zu besetzenden Stellen verbunden. Die Festsetzung der Bezüge nach dem neuen Schema (Beilage B) erfolgt auf Grund der Dienstjahre, die im allgemeinen zur Erreichung der bisherigen Bezugsstufe und Bezugsstufe notwendig waren. Die den Stufenatz (einheitlich zwei Jahre) übersteigende Mehrzeit ist für die nächste noch erreichbare Vorrückung anzurechnen. In der Höhe des Quartiergehältes des Gehaltes sowie den sonstigen Bestimmungen über den Quartiergehalt tritt eine Aenderung nicht ein. Die festgesetzten Bezüge sind bei geänderten Verhältnissen abbaufähig.

2. Die Frauenzulage entfällt. Die Kinderzulage im bisherigen Ausmaße von je K 4200 wird nunmehr für das zweite und jedes folgende Kind gegeben. Für die Kinderzulage kommen nur mehr Kinder in Betracht, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Stadtsenat wird ermächtigt, den Angestellten, welche für Kinder, die am 1. März 1921 das 21. Lebensjahr überschritten haben, nach den bisherigen Bestimmungen eine Kinderzulage

beziehen, über begründetes Ansuchen den Fortgenuß dieser Zulage längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahre des Kindes zu bewilligen.

3. Die Bezüge der Direktoren werden vom Stadtsenat festgesetzt.

4. Für die übrigen Angestellten mit Ausnahme jener, deren Bezüge durch Kollektivvertrag geregelt sind, wird der Stadtsenat innerhalb des Rahmens der vorstehenden Bestimmungen eine entsprechende Erhöhung ihrer Beträge beschließen.

5. Die vorstehenden Bestimmungen treten für die am 1. März 1921 im aktiven Gemeindedienste gestandenen Angestellten mit 1. März 1921, für die nach diesem Tage aufgenommenen Angestellten vom Tage ihrer Aufnahme in Kraft, insofern nicht das Dienstverhältnis seither durch Entlassung, Kündigung oder Dienstesentfagung aufgelöst wurde.

#### II. Bezüge der Pensionsparteien.

A. Neupensionisten (Angestellte, die am 1. März 1921 noch im aktiven Gemeindedienste gestanden sind):

1. Die Grundlage für die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse bildet der Gehaltsbezug (I 1) samt der Steigerungquote, abzüglich eines Betrages von einem Fünftel, höchstens aber von 45.000 K, ferner dieser Betrag mit der Beschränkung, daß die Anrechenbarkeit desselben nur nach Maßgabe einer tatsächlichen Dienstzeit im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 4. November 1920, Pr. Z. 16133, und zwar für die ersten zehn Jahre ab 1. Oktober 1920 mit je fünf Prozent und für die weiteren Jahre mit den in den Pensionsvorschriften festgesetzten Prozentsätzen erfolgt.

2. Bei künftigen Gehaltsregulierungen verändern sich die Ruhe- und Versorgungsgenüsse im gleichen Ausmaße.

#### B. Altpensionisten

1. Die Ruhebezüge der vor dem 1. März 1921 in den Ruhestand versetzten Angestellten und die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach Angestellten, die vor diesem Tage gestorben sind oder in den Ruhestand versetzt wurden, werden mit Wirksamkeit vom 1. März 1921 auf jenes Ausmaß erhöht, das sich ergeben würde, wenn bei Bemessung der Ruhebezüge der Punkt A 1 dieses Abschnittes (II) Anwendung fände.

2. Für die Zeit vom 1. Jänner bis 28. Februar 1921 erhalten die vor dem 1. Oktober 1920 in den Ruhestand versetzten Angestellten und die Hinterbliebenen nach Angestellten, die vor diesem Tage gestorben sind oder in den Ruhestand versetzt wurden, die gleichen Ruhe- und Versorgungsgenüsse, wie die zwischen dem 30. September und 31. Dezember 1920 in den Ruhestand versetzten Angestellten, beziehungsweise die Hinterbliebenen nach Angestellten, die während dieser Zeit gestorben sind oder in den Ruhestand versetzt wurden, wobei die aus Anlaß der geänderten Dienstverhältnisse zukommende Zulage außer Betracht bleibt.

3. Für die in das bisherige Gehaltsschema eingereiht gewesenen Angestellten bilden die Gehaltsbezüge jener Stufe des neuen Schemas die Bemessungsgrundlage, die der vom Angestellten erreichten Bezugsstufe und Bezugsstufe des alten Schemas entsprechen. Die Angleichung der Bezüge der nicht in das bisherige Gehaltsschema der allgemeinen Dienstordnung eingereiht gewesenen Angestellten im Ruhestande und der Hinterbliebenen nach solchen hat in beiden Fällen (Punkt 1 und 2) nach den feinerzeitigen Pensionsbemessungsgrundlagen unter ungenügender Anwendung der im Gemeinderatsbeschuß vom 10. Juni 1921, Pr. Z. 6555, gegebenen Richtlinien zu erfolgen.

4. Ausgenommen von dieser Regulierung sind Pensionsparteien, deren Ruhe- und Versorgungsgenüsse durch Sonderbestimmungen bemessen sind und ehemalige Angehörige einer Angestelltenkategorie, deren Bezüge gegenwärtig durch Kollektivvertrag geregelt sind, sowie die Hinterbliebenen nach solchen Angestellten und Pensionsparteien, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen. Die nach der Pensionierung gewährten außerordentlichen, nicht auf Rechtstitel beruhenden Erhöhungen der normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind zu berücksichtigen (Abschnitt 2, Punkt 1 des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Juni 1921, Pr. Z. 6555), beziehungsweise einzustellen.

#### C. Gemeinsame Bestimmungen:

1. Zu den fortlaufenden Ruhe- und Versorgungsgenüssen werden mit Wirksamkeit vom 1. März 1921 unter der Voraussetzung des Wohnsitzes im Inlande nachstehende Teuerungszulagen gewährt:

- a. Für Angestellte im Ruhestande: wenn die Bemessung der Ruhebezüge unter Zugrundelegung einer Dienstzeit bis 17 Jahre erfolgte, 9000 K jährlich; wenn die Bemessung der Ruhebezüge unter Zugrundelegung einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren erfolgte, 18.000 K jährlich; außerdem in beiden Fällen 6000 K jährlich.
- b. Für Witwen 9000 K jährlich.
- c. Für die Vollwaisen nach einem Angestellten zusammen 6000 K jährlich; außerdem bei Vorhandensein von mehr als zwei Vollwaisen für die dritte und jede weitere Vollwaise eine Zulage von je 4200 K jährlich.

2. Die Kinderzulage gebührt den Pensionsparteien nach den für die Angestellten geltenden Bestimmungen.

3. Der Gemeinderat behält sich vor, die vorstehenden Gehaltspensionen bei geänderten Verhältnissen abzubauen.

#### III. Außerordentliche Zuwendungen.

Die ohne rechtliche Verpflichtung, jedoch nicht neben normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüssen fortlaufend gewährten Zuwendungen (Gnadengaben) werden für die ehemaligen Angestellten der städtischen Unternehmungen, sowie für die Hinterbliebenen nach solchen Angestellten mit Wirksamkeit vom 1. März 1921 um 100 Prozent erhöht.

Beilage A 1: Gruppe 1: Die in der bisherigen Gruppe VI eingereichten Angestellten. Gruppe 2: Die in der bisherigen Gruppe V eingereichten Angestellten; durch Beförderung aus der Gruppe I Hilfsbeamtinnen für kaufmännischen und Kanzleibienst mit absolvierter Bürgerschule, Stenographie- und Handelschulcourse. Gruppe 3: Die in der bisherigen Gruppe IV eingereichten Angestellten; durch Beförderung aus der Gruppe 2 kaufmännische Beamtinnen mit Bürgerschule und zweiflassiger Handelsschule (Tageskurs); kaufmännische und technische Hilfsbeamte mit Bürgerschule und einem Handels- und technischen Fachcourse (Fortbildungsschulen, Gremialhandelschule), Kassiere, Geldeinheber, Insassanten, Kassendoten. Gruppe 4: Die in der bisherigen Gruppe III eingereichten Angestellten; durch Beförderung aus der Gruppe 3 kaufmännische Beamte mit Bürgerschule oder Untermittelschule und einer zweiflassigen Handelsschule (Tageskurs) mit Öffentlichkeitsrecht, Beamte des technischen Dienstes (Betriebsbeamte) mit Bürger- oder Werkmeisterchule. Gruppe 5: Angestellte, die bisher in der Gruppe II b2 eingereicht waren; durch Beförderung aus der Gruppe 4. Gruppe 6: Die bisher in der Gruppe II b1 eingereichten Angestellten; durch Beförderung

aus der Gruppe 6 Beamte des technischen Dienstes mit Untermittelschule oder Bürgerschule und einer technischen Fachschule. Gruppe 7: Die bisher in der Gruppe IIa eingereichten Angestellten; durch Beförderung aus der Gruppe 6 technische Beamte mit absolvierter technischer Mittelschule und Reifezeugnis und kaufmännische Beamte mit Untermittelschule oder Bürgerschule und Handelsakademie; Absolventen einer öffentlichen Mittelschule mit Reifezeugnis und Nachweis einer zumindest in Abendkursen erworbenen kaufmännischen Vorbildung; Gruppe 8: Durch Beförderung aus der Gruppe 7 Angestellte mit vollendeter Mittelschule mit Reifezeugnis, welche einen mindestens zweijährigen Hochschulkurs mit den vorgeschriebenen Abschlußprüfungen zurückgelegt haben. Gruppe 9: Die bisher in der Gruppe I/1 eingereichten Angestellten; alle Angestellten mit vollständiger Hochschulbildung und den vorgeschriebenen Staatsprüfungen oder Rigorosen. Gruppe 10: Inspektoren und die kaufmännischen Vorstände der Gas- und Elektrizitätswerke. Gruppe 11: Die Ober-Inspektoren und die diesen gleichgestellten Oberbeamten. Gruppe 12: Die Bezirksdirektoren der Gaswerke, die Zentralinspektoren und die diesen gleichgestellten Oberbeamten.

Beilage B.

|    | 12               | 11            | 10        | Stufe | in Dienstjahre | 9     | 8     | 7       | 6       | 5       | 4       | 3       | 2       | 1      | Steigerung in Prozenten vom ersten Steigerungsbetrage |        |    |
|----|------------------|---------------|-----------|-------|----------------|-------|-------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|--------|---|--------|----|
|    | Zentralinspektor | Oberinspektor | Inspektor |       |                | I     | Ib    | IIa     | IIb/1   | IIb/2   | III     | IV      | V       | VI     |   |        |    |
| 17 | 482.760          |               |           |       |                |       |       |         |         |         |         |         |         |        |   |        |    |
| 16 | 410.640          |               |           |       |                |       |       |         |         |         |         |         |         |        | 210   |        |    |
| 15 | 390.000          |               |           |       |                |       |       |         |         |         |         |         |         |        | 205   |        |    |
| 14 | 369.840          |               |           |       |                |       |       |         |         |         |         |         |         |        | 200   |        |    |
| 13 | 350.160          | 13            | 350.160   |       |                |       |       |         |         |         |         |         |         |        | 195   |        |    |
| 12 | 330.960          | 12            | 330.960   |       |                |       |       |         |         |         |         |         |         |        | 190   |        |    |
|    |                  | 11            | 312.240   |       |                |       |       |         |         |         |         |         |         |        | 185   |        |    |
|    |                  | 10            | 294.000   |       |                |       |       |         |         |         |         |         |         |        | 180   |        |    |
|    |                  | 9             | 276.240   |       |                |       |       |         |         |         |         |         |         |        | 175   |        |    |
|    |                  | 8             | 258.960   | 8     | 258.960        |       |       |         |         |         |         |         |         |        | 170   |        |    |
|    |                  | 7             | 242.160   | 7     | 242.160        |       |       |         |         |         |         |         |         |        | 165   |        |    |
|    |                  | 6             | 225.840   | 6     | 225.840        | 16    | 31/32 | 167.580 | 146.280 | 138.780 | 124.680 | 105.000 | 99.180  | 88.920 | 16  |        |    |
|    |                  | 5             | 210.000   | 5     | 210.000        | 15    | 29/30 | 225.840 | 196.500 | 157.380 | 137.580 | 130.620 | 117.540 | 99.420 | 93.900  | 15     |    |
|    |                  | 4             | 194.640   | 4     | 194.640        | 14    | 27/28 | 210.000 | 183.120 | 147.480 | 129.180 | 122.700 | 110.580 | 93.960 | 88.740  | 14     |    |
|    |                  | 3             | 179.760   | 3     | 179.760        | 13    | 25/26 | 194.640 | 170.160 | 137.880 | 121.020 | 115.020 | 103.860 | 88.680 | 83.760  | 13     |    |
|    |                  | 2             | 165.360   | 2     | 165.360        | 12    | 23/24 | 179.760 | 157.620 | 128.580 | 113.100 | 107.580 | 97.380  | 83.580 | 78.900  | 12     |    |
|    |                  | 1             | 151.440   | 1     | 151.440        | 11    | 21/22 | 165.360 | 145.440 | 119.580 | 105.480 | 100.380 | 91.080  | 78.600 | 74.220  | 11     |    |
|    |                  |               |           |       |                | 10    | 19/20 | 151.440 | 133.680 | 110.880 | 98.100  | 93.420  | 84.960  | 73.860 | 69.720  | 63.360 | 10 |
|    |                  |               |           |       |                | 9     | 17/18 | 138.000 | 122.340 | 102.480 | 90.920  | 86.700  | 79.080  | 69.240 | 65.340  | 59.580 | 9  |
|    |                  |               |           |       |                | 8     | 15/16 | 125.040 | 111.420 | 94.380  | 84.060  | 80.220  | 73.440  | 64.740 | 61.140  | 55.960 | 8  |
|    |                  |               |           |       |                | 7     | 13/14 | 112.560 | 100.920 | 86.580  | 77.400  | 73.980  | 67.980  | 60.480 | 57.060  | 52.440 | 7  |
|    |                  |               |           |       |                | 6     | 11/12 | 100.560 | 90.780  | 79.080  | 71.040  | 67.980  | 62.700  | 56.340 | 53.160  | 49.080 | 6  |
|    |                  |               |           |       |                | 5     | 9/10  | 89.040  | 81.060  | 71.880  | 64.920  | 62.220  | 57.660  | 52.380 | 49.440  | 45.840 | 5  |
|    |                  |               |           |       |                | 4     | 7/8   | 78.000  | 71.760  | 64.980  | 59.040  | 56.700  | 52.860  | 48.600 | 45.840  | 42.720 | 4  |
|    |                  |               |           |       |                | 3     | 5/6   | 67.440  | 62.820  | 58.380  | 53.460  | 51.420  | 48.240  | 44.940 | 42.420  | 39.780 | 3  |
|    |                  |               |           |       |                | 2     | 3/4   | 57.360  | 54.300  | 52.080  | 48.120  | 46.380  | 43.800  | 41.520 | 39.120  | 36.900 | 2  |
|    |                  |               |           |       |                | 1     | 1/2   | 47.760  | 46.200  | 46.080  | 43.020  | 41.580  | 39.600  | 38.220 | 36.000  | 34.200 | 1  |
|    | 9.600            | 9.600         | 9.600     |       |                | 9.600 | 8.100 | 6.000   | 5.100   | 4.800   | 4.200   | 3.300   | 3.120   | 2.700  | Erster Steigerungsbetrag                              |        |    |

Teuerungszulage jährlich 72.000 K, für Angestellte unter 22 Jahren und weniger als zwei Dienstjahren jährlich 56.100 K.

IV. Anrechnung von Zuwendungen.

Die mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 4. Mai 1921, P. 3. 4983, vom 20. Mai 1921, P. 3. 6180, vom 22. Juni 1921, P. 3. 7468, und vom 19. Juli 1921, P. 3. 8777, gewährten Zuwendungen sind auf die vorstehenden Bezugserhöhungen anzurechnen. Die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 27. Juni 1921, P. 3. 7845, gewährte Zuwendung auf Abrechnung wird vorläufig gestundet. Den Angestellten, deren Dienstverhältnis seit 1. März 1921 durch Entlassung, Kündigung oder Dienstesentfagung aufgelöst wurde, werden die vorstehenden Zuwendungen als endgültig gegeben betrachtet.

V. Leiterzulagen und Gebühren.

- Die Leiterzulagen und die ihnen gleichzuhaltenden Personal-(Verwendungs-)zulagen werden mit Wirksamkeit vom 1. März 1921 bis auf weiteres um 50 v. H. erhöht.
- Die im Gemeinderatsbeschlusse vom 17. Oktober 1919, P. 3. 14399, betreffend die Gebührenvorschrift für die Angestellten der städtischen Unternehmungen, enthaltene Beschränkung für Oberbeamte bezüglich der Berechnung von Ueberstunden wird aufgehoben. Die von den Oberbeamten geleisteten Ueberstunden sind im Bausch zu vergüten.
- Mit Wirksamkeit vom 1. Juli werden folgende Ueberstundensätze genehmigt: Bis einschließlic 48.000 K Gehaltsbezug 45 K, bis einschließlic 70.000 K Gehaltsbezug 54 K, über 70.000 K Gehaltsbezug 63 K und für Oberbeamte 72 K.
- Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1921 werden bis auf weiteres die derzeitigen Ueberstundenpauschalien und die übrigen aus dem Gebührennormale

erfließenden Bauschgebühren, wie Dienstpauuschalien und Werkzulagen u. dgl. ebenso die diesem entsprechenden Spesenzulagen der Oberbeamten und die derzeitigen Bauschzulagen bis auf weiteres um 50 v. H., höchstens aber um 1000 K monatlich erhöht. Hierbei sind durch 12 nicht teilbare Beträge auf die nächsthöheren durch 12 teilbaren Kronenbeträge aufzurunden.

5. Die Funktions- und Dienstzulagen der Oberbeamten werden insoweit eingestellt, als sie nicht Vergütungen für den Aufwand, Außen- und Kommissionsdienst oder für Ueberstundenleistungen enthalten. Bis zur Neubemessung bleiben sie im bisherigen Ausmaße aufrecht.

6. Die Taggelber bei Dienstreisen betragen den achtfachen Stundensatz. Für Bahnfahrten wird den Angehörigen der Bezugsgruppen 1 und 2 die dritte Bahn-(2. Schiffs-)klasse, den Angestellten von Gruppe 3 aufwärts bis zu einem Gehaltsbezuge von 50.000 K die zweite Bahn-(1. Schiffs-)klasse, darüber hinaus die erste Bahn-(1. Schiffs-)klasse vergütet. Bei gemeinsamen Reisen gebührt von der 3. Bezugsgruppe aufwärts allen Teilnehmern die gleiche, und zwar höhere Klasse.

VI. Urlaube.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 11. Mai 1921, B.G.BI. Nr. 222, wird die Untergrenze der Erholungsurlaube der Unternehmungsangestellten mit 14 Tagen, die Obergrenze mit 35 Tagen festgesetzt.

VII. Krankenversicherung.

Die für die Verwaltungsangestellten in Aussicht stehenden Maßnahmen betreffend die Krankenversicherung haben sich auch auf die Unternehmungsangestellten zu erstrecken.

## VIII. Dienstordnung.

Die von der Gewerkschaft abgegebene Erklärung, binnen kürzester Zeit den Entwurf einer abgeänderten Dienstordnung vorzulegen, der den besonderen Verhältnissen der städtischen Unternehmungen besser Rechnung trägt als die bisher in Geltung stehenden Dienstordnungsbestimmungen und der insbesondere auch die für die Unternehmungsangestellten geltenden Gesetze und Verordnungen (Privatangestellten-Betriebsrätegesetz etc.) berücksichtigt, wird zur Kenntnis genommen.

## IX. Sonstige Bestimmungen.

1. Die bisher bestandenen Schreibpfeifen-Pauschalien und sogenannten Direktionszulagen werden ohne Naturalleistung aufgehoben.
2. Die bisherigen Bestimmungen über etwaige Vorrückungsbeschränkungen finden bei jeder Vorrückung auch weiterhin sinngemäße Anwendung.
3. Bis zur endgültigen Regelung der Titelfrage steht den Angestellten jener Titel zu, den sie im gegenwärtigen Zeitpunkt führen.

## X. Bedienung.

Für die aus diesen Maßnahmen zugunsten der Unternehmungsangestellten erwachsenden Auslagen haben die Unternehmungen in den Betriebsergebnissen vorzulegen.

## 22.

## Abänderung der Vorschrift über die Aufwandsgebühren.

Hinsichtlich der Gebühren für städtische Angestellte wird mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1921 bis auf weiteres verfügt:

Punkt 1: Die Vorschrift über die Aufwandsgebühren der Angestellten der Gemeinde Wien wird in folgender Weise abgeändert:

## § 2.

Der 2. Absatz hat zu lauten:

Die Zeitgebühr beträgt für jede Stunde:

Für die Angestellten der 1. bis 3. Bezugsklasse 64 K

" " " " 4. " 6. " 56 "

" " " " 7. und 8. " 48 "

" " " " 9. " 40 "

Der 4. und 5. Absatz entfallen.

## § 5.

Der 2. Absatz hat zu lauten:

Die Zeitabschnittsgebühr beträgt bei Tag (3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends die einfache), bei Nacht für jeden der drei Zeitabschnitte (10 bis 1 Uhr, 1 bis 4 Uhr, 4 bis 7 Uhr) die dreifache Stundengebühr (§ 2, Absatz 2).

## § 8.

Für Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststellen erhalten die Angestellten eine einheitliche Weggebühr von 24 K. Für Dienstleistungen in der Umgebung Wiens gebührt die doppelte Weggebühr. Die Berechnung von Fahrtauslagen neben derselben ist unzulässig.

## § 14.

Der 1. Absatz hat zu lauten:

Die Gebührensulagen können unbeschadet der für Diensteszulagen geltenden Bestimmungen auch für die Dauer des normalmäßigen Urlaubes und im Krankheitsfalle bis zum Ausmaße von 4 Wochen aufgerechnet werden, jedoch nur dann, wenn für den Beurlaubten oder erkrankten Angestellten kein Vertreter auf Kosten der Gemeinde bestellt wird.

## § 16.

Die im § 16 aufgezählten Tagesgebühren werden einheitlich mit 120 K festgesetzt.

Für den gemäß § 109 des Gesetzes vom 14. März 1911, L. G. Bl. Nr. 57, vorgeschriebenen Inspektionsdienst in theatermäßigen Betrieben, Singspielhallen und Zirkussen wird bei Nachvorstellungen, das sind solche, welche um oder nach 9 Uhr nachts beginnen, ein Zuschlag von 70 K zur Tagesgebühr gewährt.

## § 20.

Der 1. Absatz hat zu lauten:

Die Tagelöhner betragen die achtfache Stundengebühr.

Der 2. Absatz entfällt:

Punkt 2: Die auf Grund der Vorschriften über die Aufwandsgebühren (§§ 11 und 13) bemessenen Gebühren (Diensteszulagen) werden um 50 Prozent, höchstens aber um 1000 K monatlich erhöht. Hierbei sind Beträge unter 25 außer acht zu lassen, Beträge über 50 und unter 75 auf 50 abzurunden, Beträge von 25, beziehungsweise 75 und darüber auf 50, beziehungsweise 100 aufzurunden.

Der Gemeinderatsausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform wird ermächtigt, in besonderen Fällen die seinerzeit festgesetzten Gebührensulagen zu überprüfen und sie bei geänderten Verhältnissen neu festzusetzen.

Punkt 3: Die Tagesgebühren für die Mitglieder der Kommissionen zur Qualifikation der Wohnungswerber und für die Wohnungszuweisung und für die diesen Kommissionen als Berichterstatter beigegebenen Beamten sowie für den Vorsitzenden, die Mitglieder und die Schriftführer der Mietsenate werden mit 120 K festgesetzt.

Punkt 4: Die mit Gemeinderatsbeschuß vom 11. März 1921, P. Z. 3040 festgesetzten Ueberstundenätze für die im Achtfundendienste stehenden Angestellten werden neu bestimmt, und zwar:

|                                     | bei Tag | bei Nacht | und an dienstfreien Tagen |
|-------------------------------------|---------|-----------|---------------------------|
| Für Angestellte der 9. Bezugsklasse | 40 K    | 60 K      | —                         |
| " " " 8. "                          | 44 "    | 66 "      | —                         |
| " " " 7. "                          | 48 "    | 72 "      | —                         |
| " " " 6. "                          | 52 "    | 78 "      | —                         |
| " " " 5. "                          | 56 "    | 84 "      | —                         |

Der Gemeinderatsausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform wird ermächtigt, die sonstigen Zulagen für diese Angestellten entsprechend obiger Erhöhung der Stundenätze neu festzusetzen.

Punkt 5: Die mit Gemeinderatsbeschuß vom 17. Dezember 1920, P. Z. 17368, festgesetzten Nachtdienst- und Nachtschichtzulagen für die Telegraphisten, Maschinisten, Maschinistengehilfen, Wasserleitungsaufseher in den Kraftwerken, Heizer und Kohlenführer werden mit 72 K, die durch denselben Gemeinderatsbeschuß festgesetzte Zulage für den Wasserleitungs- und Kanalbereitschaftsdienst bei der Feuerwehr Am Hof wird mit 120 K festgesetzt.

Punkt 6: Die durch vorstehende Zuwendungen erwachsenden unbedeckten Mehrkosten im Betrage von 18 Millionen Kronen für das laufende Verwaltungsjahr werden auf den Reservefonds verwiesen.

Hiezu wird noch folgendes bemerkt:

ad Punkt 1:

Zu § 2. Besonders wird aufmerksam gemacht, daß der 3. Absatz des § 2, wonach für die 7. Arbeitsstunde keine Gebühr bezahlt wird, weiterhin aufrecht bleibt. Durch Wegfall des 4. und 5. Absatzes erübrigt sich die verschiedene Berechnung des Journaldienstes und des Dienstes an dienstfreien Tagen.

Ad § 5, Absatz 2. Die Zeitabschnittsgebühr bei Nacht beträgt nunmehr für jeden der drei Zeitabschnitte:

Für Angestellte der 1. bis 3. Bezugsklasse 192 K

" " " 4. " 6. " 168 "

" " " 7. und 8. " 144 "

" " " 9. " 120 "

ad § 8. Für Dienstleistungen in der ehemaligen 4. Zone darf die doppelte Weggebühr nicht aufgerechnet werden.

ad § 20. Die Tagelöhner betragen nunmehr:

Für Angestellte in der 1. bis 3. Bezugsklasse 512 K

" " " 4. " 6. " 448 "

" " " 7. und 8. " 384 "

" " " 9. " 320 "

Der bisherige Teuerungszuschlag von 120 K entfällt (Absatz 2).

ad Punkt 2. Die Flüssigmachung der erhöhten Diensteszulagen erfolgt wie bisher von amtswegen. Die erhöhten Gebührensulagen sind unter Berücksichtigung der im Punkte 2 des eingangs zitierten Gemeinderatsbeschlusses getroffenen Verfügungen vom Berechnenden selbst zu ermitteln.

Die Gebührenverzeichnisse für den Monat Juli sind bereits unter Zugrundelegung der erhöhten Beträge und unter Bedachtnahme auf die geänderten Vorschriften vorzulegen. (M. Abt. 1, 465.)

## 23.

## Eröffnung des Südwestfriedhofes.

Der Gemeinderatsausschuß der Gruppe III hat in seiner Sitzung vom 6. Juli 1921 beschlossen:

1. Der Magistrat wird ermächtigt, mit der Belegung des Südwestfriedhofes Montag den 18. Juli 1921 zu beginnen.

2. Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. September 1920, P. Z. 14373/20, wird verfügt, daß die bisher dem Meidlinger Friedhofe zur Beerdigung in gemeinsamen Gräbern zugewiesenen Leichen vom 18. Juli 1921 an dem Südwestfriedhofe zugewiesen sind. Die Beerdigung in gemeinsamen Gräbern des Meidlinger Friedhofes ist von diesem Tage an einzustellen.

3. Den Bewohnern der früheren Zuweisungssprengel des Baumgartner und Otatringer Friedhofes ist es auch weiterhin bis auf Widerruf gestattet, Leichen ihrer Angehörigen in gemeinsamen Gräbern dieser Friedhöfe beerdigen zu lassen.

Behufs Durchführung dieses Beschlusses wird folgendes zur Darnachachtung bekanntgegeben:

1. Sprengel und Zuweisung. Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 17. September 1920, P. Z. 14373/20, wurde ausgesprochen, daß der Südwestfriedhof ein Hauptfriedhof ist, dessen Sprengel das Gebiet der Bezirke 12 bis 16 umfaßt. Es haben demnach alle Bewohner dieser Bezirke das Recht, Leichen ihrer Angehörigen auf diesem Friedhofe gegen Entrichtung der für den Zentralfriedhof bestimmten Tarifgebühren in eigenen Gräbern oder Gräften beerdigen zu lassen. Soll eine Leiche, die aus diesen Bezirken stammt, auf dem Zentralfriedhofe in einem neuen eigenen Grabe oder einer neuen Gruft beerdigt werden, so bestimmt der Gemeinderatsausschuß die Höhe der in diesem Falle zu erlegenden Grabstellgebühr. Ist die Beerdigung in einem solchen Falle dringlich, dann hat die Partei eine Kaution in der doppelten Höhe der für den Zentralfriedhof geltenden Tarifgebühren zu erlegen.

Da vom 18. Juli an die Belegung von gemeinsamen Gräbern im Meidlinger Friedhofe gebergt ist, sind die aus dem bisherigen Zuweisungssprengel des Meidlinger Friedhofes stammenden Leichen, die zur Beerdigung in einem gemeinsamen Grabe bestimmt sind, von diesem Tage an ausschließlich im Südwestfriedhofe zu bestatten.

Bezüglich jener Leichen, die aus dem Jubiläumshospitale, dem Versorgungshaus und Steinbof stammen, gilt auch weiterhin die Vorschrift, daß diese Leichen dem Zentralfriedhofe als Hauptfriedhof zugewiesen sind.

2. Anweisungsdienst und Gebührenzahlung. Todesfälle aus dem Sprengel des Südwestfriedhofes sind im Sinne des § 2 der Begräbnis- und Gräberordnung bei der zuständigen Konstriptionsamtsabteilung, beziehungsweise dem zuständigen Totenbeschauer anzumelden. Bezüglich der drei vorgenannten Heil- und Pflanzanlagen gelten die für Anstalten bestehenden Vorschriften.

Der Anweisungsdienst wird vom städtischen Totenbeschreiberamt 1. Neues Rathaus geführt. Die Totenbeschreibbefunde für die aus diesem Sprengel stammenden Leichen sind daher dem Totenbeschreiberamt zu überbringen, hier die Gebühren zu erlegen und die Grabstellenanweisung zu begeben.

Im Totenbeschreiberamt sind die für die betreffende Beerdigung zu erlegenden Gebühren, soweit hierfür Tarifansätze bestehen, zu entrichten. Die Vergebung der Grabstelle bei eigenen Gräbern erfolgt gleichfalls vom Totenbeschreiberamt aus, die Zuweisung des Platzes für die Bestattung einer in einem gemeinsamen Grabe zur Beerdigung bestimmten Leiche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ist zur Bemessung einer Arbeitsgebühr die vorherige Ausfertigung der Friedhofsverwaltung erforderlich, dann hat die Partei (Leichenbestatter) eine schriftliche Äußerung der Verwaltung hierüber beizubringen.

Die vom Totenbeschreiberamt ausgestellte Grabstellenanweisung hat die Partei (Leichenbestatter) rechtzeitig der Friedhofsverwaltung zu übergeben.

Das Gräberprotokoll über die eigenen Gräber und Gräfte wird im Totenbeschreiberamt geführt. Eine Gleichschrift führt die Friedhofsverwaltung. Das Gräberprotokoll über die gemeinsamen Gräber führt ausschließlich die Friedhofsverwaltung.

Die Gebühren für gemeinsame Gräber werden so wie für eigene Gräber und Gräfte im Totenbeschreiberamt erlegt.

3. Friedhofsordnung. Da nach einer mündlichen Verfügung des Herrn geschäftsführenden Bizebürgermeisters der Beschluß des Gemeinderates betreffend die Genehmigung der neuen Friedhofsordnung für den Südwestfriedhof fiktiv worden ist, sind die gemeinsamen und eigenen Gräber in diesem Friedhofe in laufender Reihe in gleicher Art zu vergeben wie im Zentralfriedhofe. Die Reihenfolge in der Vergabe für die eigenen Gräber wird vom Stadtbauamte im Einvernehmen mit dem Totenbeschreiberamt und der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Bei Vergabe der Gräber außer der Reihe bestimmt die R. Abt. 13 die Kaution.

4. Leichenkammersprengel. Alle aus den Bezirken 12 bis 16 stammenden Leichen, die im Südwestfriedhofe zur Beerdigung gelangen, sind in der Leichenkammer dieses Friedhofes beizusetzen.

Ausgenommen sind die Leichen aus dem Wiener Versorgungsheime, dem Jubiläumshospitale und der Heilanstalt Steinhof, die in den Anstaltsleichenkammern beizusetzen sind.

Leichen, die im Meidlinger, Baumgartner oder Ottakringer Friedhofe zu beerdigen sind, werden in der Leichenkammer dieser Friedhöfe beigelegt.

Leichen nach hochvirulenten Infektionskrankheiten (Pest, Cholera, Flecktyphus und Malaria) sind in der Infektionsleichenkammer des Wiener Zentralfriedhofes beizusetzen, wenn der Amtsarzt diese Verfügung trifft. (R. Abt. 13, 3252.)

## 24.

### Leichenbeförderung.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 1921, P. 3. 7485, beschlossen:

1. Die ersten vier Absätze des § 4 der Begräbnis- und Gräberordnung vom Jahre 1920 werden in folgender Weise abgeändert:

Leichen, deren Ueberführung von ortswegen vorzunehmen ist, werden in der Regel von der städtischen Leichenbestattungsunternehmung vom Sterbeorte unmittelbar auf den Friedhof überführt.

Infektionsleichen, Obduktionsleichen und Polizeileichen werden vom Sterbeorte durch die städtischen Sanitätsstationen in die zuständige Leichenkammer, beziehungsweise bei Obduktionsleichen in das pathologische Institut überbracht und von dort durch die städtische Leichenbestattungsunternehmung auf den Friedhof überführt.

Leichen, deren sofortige Abholung aus dem Sterbeorte vom städtischen Amtsarzt aus sanitären Gründen während der Nachtzeit, das ist von 6 Uhr abends bis 7 Uhr früh und an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr mittags bis 7 Uhr früh angeordnet werden, sind von den städtischen Sanitätsstationen in die zuständige Leichenkammer zu überbringen und werden von dort durch die städtische Leichenbestattungsunternehmung auf den Friedhof überführt.

Der vom städtischen Amtsarzt ausgestellte Beisezzettel ist bei Tag, das ist von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends und an Sonn- und Feiertagen von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags durch die Angehörigen des Verstorbenen in die nächstgelegene Filiale der städtischen Leichenbestattungsunternehmung, bei Nacht, das ist von 6 Uhr abends bis 7 Uhr früh und an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr mittags bis 7 Uhr früh, in die nächstgelegene Feuerwache zu überbringen.

2. Wenn der städtische Totenbeschauer oder der Professor die unverzügliche Abholung einer Leiche aus sanitären Gründen für notwendig erachtet, ist der Beisezzettel mit dem Vermerk „sofort“ zu bezeichnen. Verfügungen zur sofortigen Abholung der Leichen dürfen jedoch nur in Ausnahmefällen nach gewissenhafter Prüfung aller Umstände getroffen werden.

3. Der Magistrat wird auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. Februar 1921, L. G. Bl. Nr. 10, ermächtigt, zu den Gebühren der Leichenbeförderungen einen 200prozentigen Feuerungszuschlag einzuhaken.

4. Der städtischen Leichenbestattungsunternehmung steht ein Anspruch auf Rückersatz der ihr aus der Durchführung der Leichenbeförderung erwachsenden Auslagen in der Höhe der jeweils festgesetzten Transportgebühren nur in jenen Fällen zu, in denen die Gebühren einbringlich sind.

5. Der Magistrat wird angewiesen, die zur Durchführung dieser Beschlüsse notwendigen Aemterweisungen zu erlassen.

6. Diese Beschlüsse treten am 15. Juli 1921 in Kraft. (R. Abt. 13, 1889.)

## Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

### A. Bundesgesetzblatt.

314. Kundmachung über die Prozeßordnung des französisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes.
315. Verordnung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe. *v. a.*
316. Verordnung betreffend Einfügung des Lichtbildes des Inhabers in das Hausierbuch.
317. Verordnung über die Bezahlung ausländischer, in Gold oder Silber zu erfüllender Schulden.
318. Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten.
319. Kundmachung betreffend die Ausgabe des Steuerkursblattes (Blatt III und IV) für die einmalige große Vermögensabgabe. *v. a.*
320. Verordnung betreffend Ergänzung und Aenderung des Eisenbahnbetriebsreglements.
321. Kundmachung betreffend den Beitritt Ungarns zum Berner Abkommen.
322. Verordnung betreffend die Abänderung der Fernsprechornung und der Fernsprechgebührenordnung.
323. Verordnung betreffend Neufestsetzung einiger Telegraphengebühren.
324. Verordnung betreffend Erhöhung der Taxen für die an den Mittelschulen stattfindenden Prüfungen.
325. Verordnung über die Verlängerung der allgemeinen Bekennnisfrist zur einmaligen großen Vermögensabgabe. *v. a.*
326. Verordnung betreffend die Aufhebung des Verbotes der Verwendung von Zucker bei der gewerksmäßigen Herstellung einiger Waren und der Verabreichung von Zucker in bestimmten Betrieben.
327. Verordnung über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bilanzverordnung.
328. Verordnung über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Stundungsvorschriften.
329. Verordnung betreffend die Weitergewährung von Zuschüssen zu Unterhaltsbeiträgen.
330. Verordnung über die Verlängerung der Wirksamkeit der Einigungsämter für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen.
331. Verordnung betreffend die Durchführung der Enteignung nach dem Abtorkungsgesetz.
332. Bundesgesetz über Kreditoperationen.
333. Kundmachung über die Prozeßordnung des griechisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes.
334. Uebereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und der französischen Republik über die Regelung der österreichischen Schulden an französische Staatsangehörige.
335. Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Oktober 1921.
336. Kundmachung über die Einführung eines neuen Preisstarifes für die Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie.
337. Kundmachung betreffend die Mündelsicherheit der Bankschulverschreibungen „5prozentige pupillarische Kategorie, Emission 1921“.
338. Verordnung betreffend die Einrichtung von Unterrichtskursen zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei.
339. Verordnung betreffend den Nachweis der sachlichen Befähigung der für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei bestellten Organe.
340. Verordnung über die Erhöhung der Wechselblankettgebühr.
341. Verordnung zur Durchführung des § 13 des Pensionistengesetzes.
342. Verordnung betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Verschämung der im Pariser Unionsvertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentumes festgesetzten Prioritätsfristen.
343. Verordnung betreffend Uebergangsbestimmungen auf dem Gebiete des Marken- und Wappenschutzes im Verhältnis zum Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen.
344. Bundesgesetz betreffend den Verschönerungsversuch im Eheverfahren. *v. g.*
345. Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes abgeändert und ergänzt werden.
346. Abänderung des Grundverkehrsgesetzes.
347. Verordnung betreffend eine Aenderung der Geschäftsordnung für die Grundverkehrskommission.
348. Handelsagentengesetz.
349. Kundmachung betreffend die Errichtung eines öffentlichen Zolllagers und einer Zollweinstelle im Lagerhause der Firma Jakob & Valentin.
350. Verordnung betreffend die Abänderung der neunten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.
351. Kundmachung über den Beitritt Bulgariens zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

352. Verordnung über die Erhöhung der Valutenumsatzsteuer.  
 353. Verordnung betreffend Grundsätze für die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Oktober 1921.  
 354. Verordnung über die Verlängerung der Räumungsfristen für Mietwohnungen in Villach.  
 355. Verordnung betreffend die Regelung des Viehverkehres.  
 356. Verordnung über die Hemmung des Fristenverlaufes durch den Krieg.  
 357. Verordnung über die Auflassung der Kartoffelbewirtschaftung.  
 358. Verordnung betreffend die Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen bei Obst, Gemüse und deren Verwertungsprodukten.  
 359. Verordnung betreffend die Aufhebung der Landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle.  
 360. Verordnung betreffend die Neufestsetzung von Postgebühren.  
 361. Verordnung, womit das Haager Opiumabkommen in Kraft gesetzt wird.  
 362. Verordnung betreffend Vorkehrungen zur Durchführung des Haager Opiumabkommens.  
 363. Verordnung über die Ein- und Ausfuhrbeschränkungen auf Grund des Haager Opiumabkommens.  
 364. Bundesgesetz über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes.  
 365. Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St.-G.-Bl. Nr. 577, abgeändert wird.  
 366. Bundesgesetz über die Ermächtigung der Regierung zur Aufnahme von ausländischen Krediten.  
 367. Bundesgesetz über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung.  
 368. Verordnung betreffend den Verkehr mit Wirtschaftsmargarine.  
 369. Verordnung betreffend die Regelung der Erzeugung und des Verkehrs mit Zucker, Zuckerrübe sowie den Nebenprodukten.  
 370. Verordnung betreffend vorübergehende Aenderung des Eisenbahnbetriebsreglements.  
 371. Verordnung betreffend das Verbot des Handels mit Vögeln.  
 372. Bundesgesetz über die Zivilangestellten der Verwaltungen des ehemals hofärztlichen Vermögens.  
 373. Bundesgesetz über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen.  
 374. Verordnung über den Reiseverkehr im Jahre 1921.  
 375. Bundesgesetz betreffend Aenderungen der Notariatsordnung.  
 376. Bundesgesetz zur Regelung der Besoldungsverhältnisse der Bundesangestellten.  
 377. Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates, der Mitglieder des Bundesrates und der Volksbeauftragten.  
 378. Verordnung betreffend die Enteignung und Beschlagnahme von Kriegswaffen.  
 379. Verordnung betreffend die Staatsprüfungen für Forstwirte sowie für das Forstschuß- und technische Hilfspersonal.  
 380. Verordnung betreffend die Prüfung für Jagd- und Jagdschuldiens.  
 381. Verordnung, womit die Ausgabe von Wohnstättenpostmarken geregelt wird.  
 382. Verordnung zur Durchführung der Artikel 184, 191 und 192 des Staatsvertrages von Saint-Germain.  
 383. Bundesgesetz betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieleihens von 600 Millionen Kronen durch den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.  
 384. Bundesgesetz über die Aenderung des Zolles für mehrere Waren.  
 385. Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes über die Aenderung der Zölle für mehrere Waren.  
 386. Verordnung betreffend die Errichtung des höheren Zollaufschlages für verschiedene Waren.  
 387. Bundesgesetz betreffend die Bundesstrafen.  
 388. Verordnung betreffend Biererzeugung.  
 389. Bundesgesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten und über die Sicherstellung einer Getreidereserve aus der inländischen Ernte.  
 390. Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten und über die Sicherstellung einer Getreidereserve aus der inländischen Ernte.  
 391. Verordnung über die Umrechnungskurse für die in fremder Währung gutgebrachten Zinsen von Geldern.  
 392. Kundmachung betreffend die Ausgabe des Steuerkursblattes für die einmalige große Vermögensabgabe.  
 393. Vorkriegsschuldengesetz.  
 394. Preishafflungsgesetz.  
 395. Verordnung, mit welcher die Uebernahmepreise für einzelne im Jahre 1921 geerntete Getreidegattungen festgesetzt werden.  
 396. Verordnung betreffend die Abänderung der Vollzugsanweisung über den Mobiliarverteilungsausschuß.  
 397. Verordnung betreffend die Abänderung der fünften Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe für begünstigte Parteien.  
 398. Verordnung über den Schutz der Kleinpächter und der Pächter mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe.  
 399. Verordnung zur Durchführung des Luftkutschenabfahrgesetzes.  
 400. Verordnung betreffend die Vornahme der Volkszählung nach dem Stande vom 30. November 1921.  
 401. Bundesgesetz betreffend die Aenderung einiger Vorschriften über Stempel- und Rechtsgebühren.  
 402. Bundesgesetz über die Gewerbeinspektion.  
 403. Kongruanovelle 1921.  
 404. Novelle zum Wiederbesiedlungsgesetz.  
 405. Bundesgesetz über die Effektenumsatzsteuer.  
 406. Bundesgesetz über die Gewährung von Gebühren- und Steuerbefreiungen hinsichtlich der zur Unterbringung der diplomatischen Vertretungen auswärtiger Staaten dienenden Liegenschaften.  
 407. Bundesgesetz über die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anlehen.  
 408. Bundesgesetz betreffend Gebührenbegünstigungen für Kredit- und Vorschußvereine.  
 409. Wassertrastförderungsgesetz. W.W.  
 410. Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des oberösterreichischen Landesinvestitionsanlehens.  
 411. Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der Schatzscheine des von der Stadtgemeinde Salzburg aufgenommenen Anlehens.  
 412. Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des vom Lande Salzburg aufgenommenen Anlehens.  
 413. Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des Anlehens der Stadt Salzburg für Siedlungszwecke.  
 414. Verordnung über die Anmeldung der in den Gebieten, Kolonien, Besitzungen und Protektoratländern von China, Cuba, Japan, Nicaragua, Panama, Portugal, Rumänien, Serbien, Siam und den Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Aktiven österreichischer Staatsangehöriger.  
 415. Verordnung über eine Verlängerung von im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Norwegens.  
 416. Verordnung betreffend die Erhöhung der Taxen für Baugewerbeprüfungen.  
 417. Verordnung betreffend Vergleiche zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Österreichern an französische Staatsangehörige.  
 418. Verordnung über die Verlängerung der Räumungsfristen für Mietwohnungen im Wohngebiete Villach.  
 419. Bundesgesetz über die vorläufige Regelung der Ruhe(Versorgungs-)genülfe der lärtnerischen Volks- und Bürgerchullehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen.  
 420. Bundesgesetz betreffend die Aenderung des Gesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, wirksam für das Land Salzburg.  
 421. Bundesgesetz betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den vom Bunde erhaltenen Hebammenlehranstalten.  
 422. Gerichtsverfassungsnovelle.  
 423. Bundesgesetz über die Abgrenzung der sachlichen Geltungsgebiete der im Burgenlande und der im übrigen Inlande geltenden strafrechtlichen und strafprozessualen Bestimmungen. D.L.  
 424. Bundesgesetz über die Gleichstellung der Kammern für Arbeiter und Angestellte mit den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie.  
 425. Bundesgesetz betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten. J.g.  
 426. Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Invalidenentschädigungsgesetzes.  
 427. Bundesgesetz betreffend die Aufhebung von Verträgen über die Abfodern von Wäldern.  
 428. Verordnung betreffend eine Abänderung der für die „österreichische Geschäftsführung“ der Oesterreichisch-ungarischen Bank bestehenden Verwaltungseinrichtungen.  
 429. Verordnung über die Errichtung eines öffentlichen Arbeitsnachweises für Metallarbeiter in Wien. M.a.  
 430. Verordnung über den Ersatz des Protestes bei Schecks.  
 431. Verordnung betreffend die Bestimmung neuer Preise für die von der Staatsdruckerei hergestellten gestempelten Eisenbahnfrachtbriefe.

#### B. Landesgesetzblatt für Wien.

74. Höchstpreis für den Kleinverkauf von Brot.  
 75. Märrergebühren für Effektensale.  
 76. Errichtung einer Landesholzstelle für Wien.